

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

---

**Innenausschuss**

27. Sitzung am 11.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende der Sitzung: 12:53 Uhr

### Tagesordnung:

1. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen  
Gesetzentwurf  
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/4703 –
2. ...tes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
– Drucksache 17/4747 –
3. Tätigkeitsbericht (2016/2017)  
Bericht (Unterrichtung)  
Beauftragter für die Landespolizei  
– Drucksache 17/4683 –

### Ergebnis:

- Annahme empfohlen  
(S. 8)
- Annahme empfohlen  
(S. 9)
- Kenntnisnahme  
(S. 10 – 13)

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Tagesordnung (Fortsetzung):**

**Ergebnis:**

- |  |  |
|--|--|
| 4. Unterrichtung des Landtags über Entwürfe und Rechtsverordnungen der Landesregierung, hier: Landesverordnung zur Neuregelung des Mutterschutzrechts für die Beamtinnen des Landes Rheinland-Pfalz und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften<br>Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung<br>Staatskanzlei<br>– Vorlage 17/2418 – | Kenntnisnahme<br>(S. 14)   |
| 5. Windkraft-Anlagen im Visier von Hackern<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/2271 –  | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 4) |
| 6. Sachstand Umsetzung E-Akte<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>– Vorlage 17/2320 –   | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 4) |
| 7. Razzien in Rheinland-Pfalz gegen linke Szene<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2333 –   | Erledigt<br>(S. 15 – 16)   |
| 8. Polizei fehlt für Vorführung eines Angeklagten die Kapazität<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/2368 –   | Vertagt<br>(S. 5)  |
| 9. Struktur der Kriminalpolizei in Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br>– Vorlage 17/2391 –  | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 4) |
| 10. Neue Wahlpflichtanteile im Studium an der Hochschule der Polizei<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br>– Vorlage 17/2393 –  | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 4) |
| 11. Sicherheit auf den Weihnachtsmärkten in Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der FDP<br>– Vorlage 17/2420 –   | Erledigt<br>(S. 17)  |
| 12. Die Entwicklung der salafistischen Szene in Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2443 –   | Erledigt<br>(S. 18 – 20)   |
| 13. Veröffentlichung interner Dokumente der VG Simmern sowie des Bundeskriminalamts durch die CDU Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br>– Vorlage 17/2312 –   | Erledigt<br>(S. 6 – 7)   |

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Tagesordnung (Fortsetzung):**

**Ergebnis:**

- |   |  |
|---|--|
| 14. Berichte über Finanzprobleme beim Hahn-Käufer HNA<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2387 –  | Zurückgezogen<br>(S. 5)  |
| 15. Schrottimmobilien<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2388 –  | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 4) |
| 16. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Stadt Oppenheim durch den Landesrechnungshof<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/2394 – | Erledigt<br>(S. 21 – 25)   |
| 17. Landesinitiative zur Stärkung der Investitionsfähigkeit der großen Mittelzentren<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br>– Vorlage 17/2395 –   | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 4) |
| 18. Ausstellung von Waffenscheinen an Werner Mauss<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>– Vorlage 17/2373 –   | Erledigt<br>(S. 26 – 29)   |
| 19. Abschiebehäftling Hicham B. noch immer auf der Flucht<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/2404 –  | Erledigt<br>(S. 30 – 36)   |
| 20. Tödlicher Messerangriff auf eine 15-Jährige in Kandel<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2447 –  | Erledigt<br>(S. 38 – 39)   |
| 21. Ausstellung von Tarnidentitäten in der VG Simmern<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br>– Vorlage 17/2390 –  | Abgesetzt<br>(S. 37)   |
| 22. Vergewaltigung in Speyer<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2464 –   | Erledigt<br>(S. 40 – 41)   |

Herr Vors. Abg. Hüttner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

**Punkt 13** der Tagesordnung:

**Veröffentlichung interner Dokumente der VG Simmern sowie des  
Bundeskriminalamts durch die CDU Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der SPD  
– Vorlage 17/2312 –

*Der Antrag wird zu Beginn der Sitzung behandelt.*

**Punkte 5, 6, 9, 10, 15 und 17** der Tagesordnung:

**5. Windkraft-Anlagen im Visier von Hackern**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der CDU  
– Vorlage 17/2271 –

**6. Sachstand Umsetzung E-Akte**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Vorlage 17/2320 –

**9. Struktur der Kriminalpolizei in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der SPD  
– Vorlage 17/2391 –

**10. Neue Wahlpflichtanteile im Studium an der Hochschule der  
Polizei**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der SPD  
– Vorlage 17/2393 –

**15. Schrottimmobilien**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
– Vorlage 17/2388 –

**17. Landesinitiative zur Stärkung der Investitionsfähigkeit der  
großen Mittelzentren**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der SPD  
– Vorlage 17/2395 –

*Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Punkt 8** der Tagesordnung:

**Polizei fehlt für Vorführung eines Angeklagten die Kapazität**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2368 –

*Der Antrag wird vertagt.*

**Punkt 14** der Tagesordnung:

**Berichte über Finanzprobleme beim Hahn-Käufer HNA**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2387 –

*Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.*

**Punkt 13** der Tagesordnung:

**Veröffentlichung interner Dokumente der VG Simmern sowie des Bundeskriminalamts durch die CDU Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/2312 –

**Herr Prof. Dr. Kugelmann (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)** erläutert, aus datenschutzrechtlicher Sicht stelle sich die Frage, ob die vom CDU-Landesverband veröffentlichte Pressemitteilung Daten zugänglich gemacht habe, die nicht hätten veröffentlicht werden dürfen, und ob insoweit ein Verstoß gegen den Datenschutz vorliege.

Der CDU-Landesverband sei gebeten worden, dazu Stellung zu nehmen, was er auch getan habe. Gegenwärtig finde eine datenschutzrechtliche Prüfung des Sachverhalts statt. Für die Pressearbeit sei grundsätzlich derjenige verantwortlich, der sie betreibe. Nun gelte es zu eruieren, ob er hinreichende, den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechende Abwägungen vorgenommen habe.

Auf der einen Seite stünden das Interesse der Öffentlichkeit an Aufklärung und der Wunsch, in einem öffentlichkeitswirksamen Fall Transparenz herzustellen. Auf der anderen Seite stünden die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. So enthalte die Pressemitteilung nicht nur Informationen über Herrn Mauss, sondern auch über dessen Kinder, weshalb sich die Frage nach dem Minderjährigenschutz stelle. Zu prüfen sei nun, ob der CDU-Landesverband als verantwortlicher Urheber der veröffentlichten Pressemitteilung die Interessensabwägung angemessen durchgeführt oder die Persönlichkeitsrechte zu wenig gewichtet habe.

**Herrn Abg. Guth** zufolge gehe es um den Umgang einer Kommunalverwaltung mit personenbezogenen Daten und darum, wie eine Partei an diese Daten gelange und dann mit ihnen verfare. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, wie es sein könne, dass eine Kommunalverwaltung solche sensiblen Unterlagen herausgebe und wer in der Verwaltung Zugang zu ihnen habe.

**Frau Abg. Schellhammer** erkundigt sich nach dem weiteren Prozedere. Herr Professor Kugelmann habe ausgeführt, der CDU-Landesverband sei um Stellungnahme gebeten worden, derzeit werde die Stellungnahme bewertet und anschließend entschieden, inwieweit eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte vorliege. Die Frage laute, wie lange diese Prüfung dauern werde. Betroffen seien nicht nur die Persönlichkeitsrechte von Herrn Mauss und dessen Kindern, sondern auch von einer Sachbearbeiterin in der Verwaltung, deren Daten nicht geschwärzt worden seien.

Des Weiteren interessiere, ob aus der Stellungnahme des CDU-Landesverbands hervorgehe, inwieweit er im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Vermerke Sensibilität im Umgang mit schützenswerten Daten gezeigt habe. Das Vorgehen des CDU-Landesverbands mute doch stark wie eine unüberlegte Aktion an.

Sodann stelle sich die Frage nach dem Briefwechsel des CDU-Landesverbands mit der Bundestagsverwaltung und ob seine Stellungnahme hierauf eingehe. Es interessiere, inwieweit auf Bundesebene geprüft werde, ob es auch im Zuge dieses Briefwechsels zu einer Verletzung des Datenschutzes gekommen sei. Falls ja, wäre der Sachverhalt nicht nur Angelegenheit des rheinland-pfälzischen Landesbeauftragten, sondern auch der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Sehr deutlich lasse die Veröffentlichung der Vermerke und die Art und Weise, wie sie geschehen sei, erkennen, die CDU habe plötzlich und irgendwie aufklären wollen, was jedoch in dieser Form und unter Verletzung von Persönlichkeitsrechten nicht zielführend gewesen sei.

**Herr Prof. Dr. Kugelmann** führt aus, im konkreten Fall der Pressemitteilung stammten die Daten vom Deutschen Bundestag, weshalb sich weniger die Frage stelle, wie eine Kommunalverwaltung mit ihren Daten umgehe.

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Frau Abgeordnete Schellhammer habe zu Recht angemerkt, es gehe um unterschiedliche Persönlichkeitsrechte. So hätten die dem CDU-Landesverband für das Verfassen der Pressemitteilung zur Verfügung stehenden Unterlagen auch Informationen über eine Mitarbeiterin der Verwaltung enthalten. In diesem Fall werde tendenziell die Funktionsträgertheorie vertreten, wonach sich eine Person mehr gefallen lassen müsse, wenn sie in ihrer Rolle als Funktionsträgerin der Verwaltung tätig geworden sei. Ein anderer Sachverhalt ergebe sich aber, wenn Informationen über Privatpersonen – im vorliegenden Fall über Familienangehörige – veröffentlicht würden.

Bei Herrn Mauss selbst wiederum müsse im Kontext der Schutzwürdigkeit seine Person betreffender Informationen berücksichtigt werden, dass für jemanden, der von sich aus der Öffentlichkeit relativ viele Informationen zur Verfügung stelle, die Schutzwürdigkeit bestimmter Daten weniger gegeben sei. So lasse sich vermuten, Herr Mauss selbst habe keine großen Probleme mit den in der Pressemitteilung veröffentlichten Daten zu seiner Person.

Problematisch werde die Situation mit Blick auf die Familienangehörigen, die in die Veröffentlichung sie betreffender Daten nicht eingewilligt hätten und auch nicht damit hätten rechnen können, dass dies geschehe. Nun seien Informationen an die Öffentlichkeit gelangt, die Löschversuchen zum Trotz im Internet auffindbar blieben. Aus datenschutzrechtlicher Sicht liege hierin der entscheidende Punkt.

Die Entscheidung, ob ein Verstoß gegen den Datenschutz vorliege – was im Bereich des Möglichen erscheine –, könne nach Vorlage und Prüfung aller Informationen relativ kurzfristig getroffen werden.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen**

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/4703 –

*Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).*

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/4747 –

**Herr Abg. Lammert** führt aus, Herr Abgeordneter Henter habe im Plenum eine Frage zu Schadensersatzansprüchen bezüglich des Schmerzensgeldes und der Abtretung von Forderungen gestellt. In anderen Bundesländern wie beispielsweise im Freistaat Bayern gebe es hierzu bereits Regelungen. Aus diesem Grund begrüße die CDU-Fraktion das zur Debatte gestellte Gesetz grundsätzlich. Die Frage laute, wie der Schadensersatz im Falle der Zerstörung von Sachgegenständen im Rahmen einer dienstlichen Handlung in anderen Bundesländern geregelt sei und ob die Landesregierung plane, analog der Schmerzensgeldansprüche die Erfüllung auch solcher Ansprüche zu übernehmen.

**Frau Grunewald-König (Referentin im Ministerium des Innern und für Sport)** antwortet, die Regelungen zum Sachschadensersatz im Bund und in den Ländern seien im Wesentlichen vergleichbar. Qualitative Unterschiede gebe es kaum. Im Plenum sei Artikel 98 des Bayerischen Beamtengesetzes angesprochen worden. In Rheinland-Pfalz bestünden mehrere Rechtsgrundlagen für den Sachschadensersatz: Erstens sei auf § 70 Landesbeamtengesetz zum Sachschadensersatz ohne Dienstunfall zu verweisen. In diesem Fall müsse auch keine Körpergefährdung bestanden haben, es gehe um den reinen Sachschadensersatz. Zweitens regle § 71 Landesbeamtengesetz den Sachschadensersatz im Zusammenhang mit Gewaltakten. Diese beiden Bestimmungen seien in der bayerischen Regelung zusammengefasst. Drittens gebe es in § 54 Landesbeamtenversorgungsgesetz eine Regelung für den Fall von Sachschäden im Zusammenhang mit Dienstunfällen.

**Herrn Abg. Junge** zufolge teile die AfD-Fraktion die Auffassung der Landesregierung betreffend der Übernahme der Erfüllung titulierter Schmerzensgeldansprüche. Zu fragen sei jedoch nach der Durchsetzung der Schmerzensgeldforderung und danach, wer die Kosten für die Durchsetzung zu tragen habe. Beispielsweise fielen Anwalts- und Gerichtskosten an. Es interessiere, ob derjenige, dem ein Schmerzensgeldanspruch zugesprochen worden sei, die Erfüllung des Anspruchs auf eigene Kosten durchsetzen müsse.

**Herr Staatssekretär Stich** antwortet, die geplanten Regelungen gälten insbesondere für den Fall, dass eine Durchsetzung der Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen zum Beispiel aufgrund der Mittellosigkeit des Schädigers nicht möglich sei. Die Entschädigung übernehme dann der Dienstherr. Die gerichtliche Durchsetzung sei grundsätzlich vom Geschädigten durchzuführen.

**Frau Grunewald-König** ergänzt, grundsätzlich bestehe die Notwendigkeit der Vorausklage; es müsse also zunächst ein Titel erwirkt werden. Damit die Erfüllungsübernahme greife, müsse die Vollstreckung erfolglos geblieben sein. Die Verwaltungsvorschrift „Rechtsschutz für Landesbedienstete“ ermögliche es, einem Betroffenen zur Bestreitung der Kosten für die gerichtliche Durchsetzung seines Anspruchs ein Darlehen zu gewähren. Im Erfolgsfall müsse das Darlehen nicht zurückgezahlt werden.

*Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).*

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Tätigkeitsbericht (2016/2017)**

Bericht (Unterrichtung)

Beauftragter für die Landespolizei

– Drucksache 17/4683 –

**Herr Vors. Abg. Hüttner** heißt den Beauftragten für die Landespolizei, Herrn Burgard, willkommen, der zum letzten Mal im Ausschuss berichten werde, da seine Amtszeit in Kürze ende und der Landtag bereits seine Nachfolgerin gewählt habe.

An Herrn Burgard gehe ein herzlicher Dank für die gute, umfangreiche Arbeit in den vergangenen Jahren. Als Beauftragter für die Landespolizei habe er sich in einem besonderen Spannungsfeld bewegt, und die in Rheinland-Pfalz geschaffene Institution des Beauftragten sei Vorbild für zahlreiche andere Bundesländer gewesen.

**Herr Burgard (Beauftragter für die Landespolizei)** bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, die Anwesenden hätten das Jahr 2018 gut begonnen und äußert den Wunsch, im neuen Jahr möge die Arbeit der Polizei des Landes mehr geschätzt, gestärkt und ihr auch mehr Respekt und Anerkennung entgegengebracht werden.

Seit nunmehr drei Jahren wendeten sich Bürgerinnen und Bürger an den Beauftragten für die Landespolizei und damit an den Landtag. Sie beschwerten sich über das Verhalten insbesondere der Polizei und deren Maßnahmen. Zunehmend träten aber auch Polizeibeamte an den Beauftragten heran: Im Berichtszeitraum seien es fast 38 % der Betroffenen gewesen, die sich in ihrer Rolle als Polizeibeamte mit dienstlichen Problemen auseinanderzusetzen gehabt hätten, welche innerdienstlich nicht hätten gelöst werden können.

Dem rheinland-pfälzischen Modell des Beauftragten für die Landespolizei seien mittlerweile schon Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg gefolgt; im Jahr 2018 würden voraussichtlich auch Berlin und Hessen eine solche Stelle einrichten. Auf Bundesebene habe im Jahr 2017 im Parlament eine Anhörung zum Polizeibeauftragten für die Bundespolizei stattgefunden.

Der Ende November 2017 dem Landtag und Innenminister vorgelegte Tätigkeitsbericht spiegle die Probleme und Anliegen der Bürger und der Polizei wieder, wie auch die Probleme der Beamten. Gerade in einer schnelllebigen und von digitalen Medien geprägten Zeit sei der Beauftragte als persönlicher Ansprechpartner mehr als gefragt. So habe der Beauftragte zum Beispiel viele Gespräche auch am Abend mit Polizeibeamten geführt, in denen es etwa um die Neuorganisation der Wasserschutzpolizei gegangen sei.

Mit 148 neuen Eingaben hätten sich im zurückliegenden Jahr mehr Bürgerinnen und Bürger an den Beauftragten gewandt als zuvor. In rund zwei Drittel der Fälle hätte eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden können. Es habe sich vor allem um Eingaben bezüglich des Verhaltens von Beamten und um allgemeine Rechtsfragen gehandelt.

Jeder Bürger könne sich bei dem Beauftragten beschweren, wenn er die Auffassung vertrete, dass ein Fehlverhalten eines Polizeibeamten vorliege oder eine polizeiliche Maßnahme überzogen oder rechtswidrig gewesen sei. Darüber hinaus könne sich auch jeder Polizeibeamte an den Beauftragten wenden, wenn er Probleme innerdienstlich Art habe. Dies könne er unmittelbar tun.

Der Beauftragte kläre zunächst den Sachverhalt auf und ermittle die Hintergründe der Beschwerde oder Eingabe. Auf dieser Grundlage vermittele er zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, die beanstandete Situation einvernehmlich zu klären. Dies geschehe beispielsweise mittels runder Tische. Der Beauftragte für die Landespolizei habe die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Dabei unterstütze er die Bürger im Dialog mit der Polizei, wodurch oftmals überhaupt erst ein solcher Dialog in Gang gesetzt werde.

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Im Rahmen der Eingriffsverwaltung werde die Polizei in Konfliktsituationen tätig, die besonders emotionsgeladen sein könnten. Hierbei müsse die Polizei häufig unter einem hohen Zeitdruck Entscheidungen treffen, im Rahmen dessen sie unter anderem Zwangsmittel gegenüber dem Bürger anwende. Dies könne im Einzelfall bei den Betroffenen auf Unverständnis stoßen.

Andererseits obliege dem Beauftragten die Aufgabe, sich mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich zu befassen.

Der aktuelle Bericht mache deutlich, dass sich die Institution des Beauftragten für die Landespolizei bewährt habe. In den drei Jahren seien insgesamt 230 Anliegen an den Beauftragten herangetragen worden. Durch die wachsende Bekanntheit der Institution sei die Zahl der hilfesuchenden Bürger mit und ohne Uniform gestiegen.

Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 seien, wie dargestellt, insgesamt 148 Anliegen an den Beauftragten herangetragen worden. Dabei habe es sich um 47 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sowie 36 Eingaben von Polizeibeamten gehandelt. Die Zahl der unzulässigen Eingaben belaufe sich auf 13. 52 Eingaben, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Dreimonatsfrist nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme an den Polizeibeauftragten herangetragen worden seien, habe man als Petitionen weitergeführt.

In 18 Fällen habe das vorgetragene Problem nicht einvernehmlich gelöst werden können. 34 Fälle hätten sich erfolgreich durch Auskunft klären lassen können. Hier habe allein schon eine ausführliche Erläuterung des Hintergrunds zur verstärkten Verständigung und Akzeptanz beigetragen.

Die Eingaben hätten sich vor allem mit dem Verhalten von Beamten sowie mit allgemeinen Rechtsfragen befasst. Die Bürgerbeschwerden bezögen sich häufig auf die Auffassung der Betroffenen, dass unangemessenes Verhalten von Polizeibeamten vorliege, beispielsweise im Zusammenhang mit Verkehrskontrollen und Ermittlungsverfahren, aber auch im Falle der Erstattung einer Anzeige, die die Polizei aus Sicht der Betroffenen nicht ausreichend verfolge. Darüber hinaus seien die fehlende und zu lange dauernde Beantwortung von Anfragen oder Auskunftersuchen beanstandet worden.

Die aus der Polizei vorgebrachten Eingaben beträfen die Verbesserung der persönlichen Schutzausrüstung von Polizeibeamten, Einstellungs- und Ausbildungsfragen und die Hinausschiebung des Ruhestandes. Weitere Themen seien die Besoldung, gewünschte Stellenwechsel und Versetzungen sowie Fragen im Rahmen von Beförderungsverfahren.

Mit dem Wunsch nach mehr Transparenz seien außerdem Fragen der Polizeiorganisation an den Beauftragten herangetragen worden. Dies gelte auch für den Fall des neu gebildeten Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik. Neuorganisationen wie die der Wasserschutzpolizei hätten sich auch durch mehr und frühe Informationen an den Beauftragten und die Polizeibeamten transparenter gestaltet.

Die Bearbeitung der Beschwerden und Eingaben sei intensiv in den betroffenen Stellen erfolgt, insbesondere im Innenministerium. Die Kritikkultur und das Beschwerdemanagement insgesamt hätten sich weiterentwickelt und wesentlich verbessert. Wie im Gesetz vorgesehen, solle nun nach drei Jahren ein Evaluationsprozess beginnen.

Zu danken sei allen Beteiligten im Ministerium, insbesondere dem Inspekteur der Polizei, Herrn Schmitt, den Polizeibehörden und dem zuständigen Referenten im Büro des Beauftragten, Herrn Linn. Der Beauftragte arbeite nicht gegen die Polizei, sondern – wie der Bericht zeige – für Verbesserungen innerhalb der Polizei und des Verhältnisses zwischen Polizei und Bürgerschaft. Der Appell laute, auch weiterhin die wichtige, schwierige Arbeit der Polizei zum Wohle und zur Sicherheit der Bürger mit und ohne Uniform zu unterstützen.

Es könne davon ausgegangen werden, dass die gewählte Nachfolgerin Frau Schleicher-Rothmund die Arbeit ab Mai 2018 in diesem Sinne fortsetzen werde.

**Herr Abg. Schwarz** dankt Herrn Burgard und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Namen der SPD-Fraktion für den umfassenden Bericht und insgesamt für seine Tätigkeit als Beauftragter für die

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Landespolizei. Aus der informativen Broschüre gehe nicht nur die Art der Eingaben hervor, die sämtlich bearbeitet worden seien, sondern auch, wie sehr sich die Institution des Beauftragten sowohl für die Polizei als auch für die Bürgerinnen und Bürger bewährt habe. Auch aus den Reihen der Polizei selbst sei dies immer wieder zu hören.

**Frau Abg. Schellhammer** schließt sich den Worten des Abgeordneten Schwarz an und ergänzt einen persönlichen Dank an Herrn Burgard für die Art und Weise, wie er sein Amt ausgefüllt und dadurch zur Akzeptanz der Institution des Beauftragten beigetragen habe, sodass sie zu einem bundesweiten Erfolgsmodell geworden sei. Auch andernorts wüssten grüne Innenpolitikerinnen und -politiker Herrn Burgards Leistung zu schätzen.

Sei einem Bürger oder einer Bürgerin eine polizeiliche Maßnahme nicht verständlich, könne der Beauftragte Transparenz herstellen und das Geschehene erklären, was der Akzeptanz der Polizeiaktion nicht nur in diesem einen Fall, sondern auch der Akzeptanz künftiger Aktionen diene. Deshalb sei die Aufgabe des Beauftragten von großer Bedeutung.

Zu erwähnen sei ferner die zwischenmenschliche Ebene, auf der Herr Burgard erfolgreich habe vermitteln können, indem er alle Beteiligte an einen Tisch geholt und für ein partnerschaftliches Verhältnis geworben habe.

Die Tatsache, dass sich andere Bundesländer unterschiedlicher politischer Couleur nun auch dafür entschieden hätten, einen Beauftragten für die Landespolizei einzusetzen, zeige, gute Modelle machten Schule.

**Herr Abg. Junge** dankt Herrn Burgard herzlich für den geleisteten Dienst und schließt sich seinen Vordnern an. Die Institution des Beauftragten sei sowohl für die Bürger als auch die Polizei wichtig, da sie nicht nur als „Meckerecke“ gegen die Polizei eingerichtet worden sei, sondern der Polizei selbst die Möglichkeit gebe klarzustellen, warum sie in bestimmten Fällen so und nicht anders agiere habe.

Es stelle sich die Frage, worauf die gestiegene Zahl der Eingaben zurückzuführen sei. Möglich wäre, dass es tatsächlich mehr zu beanstandende Vorkommnisse gegeben habe, aber auch, dass die Institution des Beauftragten aufgrund ihrer gestiegenen Bekanntheit stärker in Anspruch genommen worden sei.

Auch **Frau Abg. Becker** dankt Herrn Burgard im Namen ihrer Fraktion für seine Arbeit und hebt die bundesweite Vorreiterrolle hervor, die die Institution sowohl des Beauftragten für die Landespolizei als auch des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz habe. Dies sei auch auf die Art und Weise zurückzuführen, wie Herr Burgard seine Funktionen ausgeübt habe. Nicht jedermann sei es gegeben, Probleme gesprächsweise lösen, Menschen zusammenführen und die Kommunikation mit allen Beteiligten pflegen zu können.

Die gestiegene Zahl der Eingaben habe in erster Linie mit der hervorragenden Akzeptanz der Institution zu tun.

Der FDP-Fraktion sei es wichtig, dass sowohl Bürger als auch Polizisten selbst Anliegen vorbringen könnten. Hervorzuheben seien die schnelle Klärung der Sachverhalte – zum Beispiel die Schaffung des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik und der künftige Umgang mit dem Wechselschichtdienst – durch gute Kommunikation und die gut funktionierende enge Zusammenarbeit mit dem Inspekteur der Polizei, der Polizeidienststellen und dem Ministerium.

Selbstverständlich könnten nicht immer alle Probleme ausgeräumt werden. Viele aber seien zu lösen, und die Institution des Beauftragten habe sich dafür bewährt. Die FDP-Fraktion freue sich darüber, dass andere Bundesländer von Rheinland-Pfalz lernen wollten.

Die gewählte Nachfolgerin werde die Aufgaben sicherlich mit gleicher Empathie und Kompetenz wahrnehmen, wie Herr Burgard es vorgelebt habe. Die FDP-Fraktion werde ihn vermissen, auch im Petitionsausschuss. Da er sich weniger in den Ruhestand als in einen „Unruhestand“ verabschiede und eine neue wichtige Funktion übernehme, wünsche ihm die FDP-Fraktion hierfür viel Erfolg.

**Herr Abg. Lammert** dankt Herrn Burgard seitens der CDU-Fraktion für seine Arbeit im Allgemeinen und die gute persönliche Zusammenarbeit im Besonderen und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Die Institution des Beauftragten für die Landespolizei habe sich inzwischen etabliert. Zunächst als „Einbahnstraße“ gedacht, sei es dann doch möglich geworden, dass sich sowohl Polizeibeamte als auch Bürger an den Beauftragten wenden könnten. Bereits vor Einsetzung des Beauftragten hätten sich Polizisten wie Bürger beim Bürgerbeauftragten beschweren können.

Die gestiegene Zahl der Eingaben sei erfreulich, da dies zeige, dass die Institution des Beauftragten mit der Zeit an Bekanntheit gewonnen habe. Unter den bearbeiteten Fällen befänden sich einige sehr interessante und schwerwiegende Sachverhalte, aber auch solche, in denen Bürger die Arbeit der Polizei aus irreführenden Blickwinkeln betrachtet hätten. Der Beauftragte habe diese Bürger beruhigen und für Verständnis werben können. Ferner habe er erläutern können, dass einzelne Polizeibeamte nicht für bestimmte Missstände verantwortlich zu machen seien. Insofern sei es gut, dass es jemanden gebe, der in aller Ruhe die Sachverhalte erkläre, was sicherlich nicht immer ganz einfach sei.

**Herr Abg. Herber** schließt seinen guten Wünschen an Herrn Burgard eine Frage zur etwaigen Entbehrlichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde an. So hätten die Bürgerinnen und Bürger nach wie vor die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen. Mit Blick auf den Beschwerdeweg über den Beauftragten für die Landespolizei interessiere, ob das Instrument der Dienstaufsichtsbeschwerde beibehalten werden solle. Es biete den Bürgerinnen und Bürgern weniger Möglichkeiten als die Beschwerde beim Beauftragten, und über den Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde erhielten sie weniger Informationen als vom Beauftragten. Herr Burgard werde deshalb um eine Einschätzung gebeten, inwiefern sie mit Verweis auf den Beauftragten für die Landespolizei komplett gestrichen werden könne.

**Herr Burgard** antwortet auf die Frage des Abgeordneten Junge, die gestiegene Zahl der Eingaben lasse sich auf die gestiegene Bekanntheit der Institution des Beauftragten für die Landespolizei zurückführen. Die Zahl der Eingaben sei am meisten im Bereich der Polizeibeamten gestiegen, die Sorge gehabt hätten, dass sie versetzt oder etwas abgeschafft werde, was sich bewährt habe. Auch die Neuorganisation der Polizei habe zu vielen Fragen geführt.

Zur Frage des Abgeordneten Herber sei anzuführen, Menschen, die sich unmittelbar bei der Polizei beschwert oder nach ihren Möglichkeiten erkundigt hätten, seien von der Polizei zunehmend an den Beauftragten für die Landespolizei verwiesen worden. Dies habe sich bewährt, und die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Beauftragtem funktioniere sehr gut.

Die Institution des Beauftragten sei ein zusätzliches Angebot neben der Möglichkeit der – für den Bürger in der Tat weniger transparenten – Dienstaufsichtsbeschwerde. Der Bürger habe die freie Wahl, und dies sollte auch so belassen werden.

Abschließend sei den Vertretern der Fraktionen für ihre freundlichen Worte und guten Wünsche zu danken. Der Erfolg des Beauftragten hänge zum Teil von der Art und Weise ab, wie er sein Amt ausfülle, aber auch von der Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten. So habe es seitens der Polizei immer den Willen gegeben, den Beauftragten und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig zu informieren und gemeinsam Probleme anzugehen, auch wenn sie beispielsweise zuvor auf dem Dienstweg keiner Lösung hätten zugeführt werden können. Stets habe das Interesse bestanden zu schauen, was dennoch machbar sei. Hierzu hätten kreativ Spielräume erkannt werden müssen, was in der Regel auch gelungen sei. Allen, die daran ihren Anteil gehabt hätten, sei dafür gedankt.

**Herr Vors. Abg. Hüttner** wünscht Herrn Burgard alles Gute für seinen weiteren Lebensweg.

*Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Unterrichtung des Landtags über Entwürfe und Rechtsverordnungen der Landesregierung, hier: Landesverordnung zur Neuregelung des Mutterschutzrechts für die Beamtinnen des Landes Rheinland-Pfalz und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung

Staatskanzlei

– Vorlage 17/2418 –

**Herr Staatssekretär Stich** berichtet, das wesentliche Ziel des vorgelegten Verordnungsentwurfs sei die Novellierung des für die Landesbeamtinnen geltenden Mutterschutzrechts, nämlich die Novellierung der Mutterschutzverordnung. Damit solle die notwendige Anpassung an das neue Mutterschutzgesetz erfolgen, welches am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sei und derzeit unmittelbar nur für die Beschäftigten gelte.

Um, was erforderlich sei, für alle Bedienstete ein einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten, sehe der Entwurf eine weitgehende Verweisung auf die Regelungen des Mutterschutzgesetzes vor. Die Zuständigkeit für die Überwachung des gesundheitlichen Mutterschutzes – dies sei der zentrale Punkt – solle künftig einheitlich der Struktur- und Genehmigungsdirektion und für den Bereich der Bergaufsicht dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unterliegen. Diese Aufgabe werde von ihnen bereits für die im Land beschäftigten Arbeitnehmerinnen und seit dem 1. Januar 2018 auch für die in Rheinland-Pfalz tätigen Bundesbeamtinnen wahrgenommen.

Die damit verbundene Abkehr vom bisherigen Prinzip der Eigenkontrolle durch die Dienststellen und die oberen Dienstbehörden trage auch dazu bei, dass beamtenstatusrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf einen effektiven Mutterschutz Rechnung getragen werde.

Ein weiterer Aspekt im Entwurf betreffe die Änderung der Urlaubsverordnung. Der nach Tagen bemessene Sonderurlaub für bestimmte Anlässe wie zum Beispiel für die Betreuung von schwer erkrankten Kindern solle künftig auch für halbe Tage in Anspruch genommen werden können. Damit werde eine flexiblere Nutzung des für den Sonderurlaub jeweils zur Verfügung stehenden Urlaubskontingents ermöglicht und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert.

Ein dritter Aspekt betreffe die Änderung der Arbeitszeitverordnung im Geschäftsbereich des Justizministeriums für die in sachlicher Unabhängigkeit tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Mit der Vertrauensarbeitszeit sei ein neues Arbeitszeitmodell erprobt und evaluiert worden, welches nun dauerhaft eingeführt werden solle. Die bislang bestehende Experimentierklausel solle zugunsten eines dauerhaften Zustandes abgeändert werden.

Der Verordnungsentwurf liege derzeit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme vor.

*Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Razzien in Rheinland-Pfalz gegen linke Szene**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
– Vorlage 17/2333 –

**Herr Staatssekretär Stich** berichtet, die Strafverfolgungsbehörde der Stadt Hamburg arbeite mit großem Engagement die gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich des Treffens der Staatsschefs der G20-Staaten am 7. und 8. Juli 2017 in Hamburg auf. Hamburger Amtsgerichte hätten zwar inzwischen schon 25 Tatbeteiligte verurteilt, die weitaus überwiegende Zahl der mehr als 3.000 Ermittlungsverfahren sei aber noch in Bearbeitung.

Angesichts dieser noch andauernden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hamburg, in denen die Polizei Rheinland-Pfalz nur punktuell Unterstützung geleistet habe, lägen den rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden lediglich folgende Informationen vor:

Die Straftaten im Zusammenhang mit dem G20-Gipfeltreffen bearbeite die am 10. Juli 2017 eingerichtete Sonderkommission (Soko) „Schwarzer Block“ der Polizei Hamburg. Ihr gehörten etwa 170 Ermittlerinnen und Ermittler an. Diese hätten seither bereits eine Vielzahl an Durchsuchungsbeschlüssen vollstreckt. So hätten sie am 27. September 2017 unter anderem 14 Wohnungen von Beschuldigten in Hamburg und Schleswig-Holstein und am 17. Oktober 2017 das Haus eines Beschuldigten in Niedersachsen durchsucht.

Am 5. Dezember 2017 seien im Rahmen zeitgleicher länderübergreifender Exekutivmaßnahmen der Soko „Schwarzer Block“ insgesamt 25 Durchsuchungsbeschlüsse gegen 22 Beschuldigte im Alter zwischen 17 und 50 Jahren in acht Bundesländern – Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz – vollstreckt worden. Insgesamt hätten 583 Polizeibeamtinnen und -beamte, darunter 49 Kräfte der Soko „Schwarzer Block“, Wohnungen in Hamburg, Lehrte, Laatzen, Braunschweig, Göttingen, Bonn, Köln, Siegburg, Sankt Augustin, Hangelar, Niederkassel, Stuttgart, Dettingen unter Teck, Burg, Marburg, Berlin und Neuwied durchsucht.

In Göttingen und Stuttgart sei je ein Wohnobjekt durchsucht worden, das als örtliches Zentrum der linken bzw. autonomen Szene anzusehen sei. Im Zuge der Durchsuchung hätten die Ermittler diverse Gegenstände als Beweismittel sichergestellt.

Bei der Durchsuchung der Wohnung in Neuwied hätten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Koblenz die Ermittlung eines vor Ort anwesenden Vertreters der Soko „Schwarzer Block“ unterstützt. Die von den Durchsuchungskräften sichergestellten Beweismittel würden von der Polizei Hamburg im Rahmen eines weiteren von ihr geführten Ermittlungsverfahrens ausgewertet. Die durchsuchte Wohnung in Neuwied sei weder als Anlaufstelle noch als Zentrum der linksextremistischen Szene anzusehen.

Die am 5. Dezember 2017 durchgeführten Maßnahmen seien im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren im sogenannten Rondenbarg-Komplex wegen des Verdachts des besonders schweren Landfriedensbruchs erfolgt. Gegen die Tatverdächtigen werde wegen des Verdachts der Beteiligung an Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und der Polizei am frühen Morgen des 7. Juli 2017 am Rondenbarg-Camp in Hamburg ermittelt, in deren Verlauf etwa 200 Demonstranten die Polizeibeamtinnen und -beamten mit Steinen und Flaschen attackiert hätten.

Nach den bundesweiten Durchsuchungen sei es zu öffentlichen Protesten gegen die polizeilichen Maßnahmen gekommen, meist in Form von Aufzügen oder Kundgebungen. Diese seien friedlich verlaufen. In Rheinland-Pfalz hätten keine solchen Resonanzaktionen festgestellt werden können.

Wie aus der Medienberichterstattung bekannt sei, habe die Soko „Schwarzer Block“ inzwischen das ihr zur Auswertung vorgelegte Bild- und Filmmaterial aufbereitet und nach richterlichen Anordnungen am 18. Dezember 2017 die Öffentlichkeit um Mithilfe bei der Fahndung nach den Tatverdächtigen und deren Identität gebeten. Diese Öffentlichkeitsfahndung sei erforderlich gewesen, weil andere Maßnahmen

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

bislang nicht zur Identifizierung geführt hätten. Aufgrund von anschließend eingegangenen Hinweisen aus der Bevölkerung hätten inzwischen die Personalien von weiteren 16 Tatverdächtigen ermittelt werden können. Gegen diese führten die Staatsanwaltschaft Hamburg und die Soko „Schwarzer Block“ die Ermittlungen nunmehr fort.

Zu betonen sei, dass derzeit keine rheinland-pfälzischen Justizbehörden oder Polizeidienststellen Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Kontext des G20-Gipfels 2017 in Hamburg führten. Die Polizei Rheinland-Pfalz habe am 5. Dezember 2017 lediglich die Soko „Schwarzer Block“ in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg unterstützt. Die von den Medien aufgegriffenen Behauptungen, die Betroffenen seien im Vorfeld der Durchsuchungen gewarnt worden oder hätten sich entsprechend darauf eingestellt, hätten die in Neuwied eingesetzten Kräfte nicht bestätigen können.

Darüber hinaus hätten sich die Durchsuchungsmaßnahmen der Soko „Schwarzer Block“ am 5. Dezember 2017 nicht auf das sogenannte Haus Mainusch auf dem Gelände der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erstreckt. Dort habe nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden am 13. Juni 2017 ein Informationsabend zum Gipfeltreffen der G20-Staaten stattgefunden. Am 6. Juli 2017, dem Tag der Demonstration „Welcome to Hell“ in Hamburg, habe der Verein in einem sozialen Netzwerk eine Solidaritätsbekundung mit den dortigen Veranstaltungsteilnehmern veröffentlicht. Eine eindeutige Befürwortung gewaltsamer Proteste bzw. unfriedlicher Versammlungen oder sonstige strafrechtlich relevante Inhalte seien diesem Post nicht zu entnehmen gewesen.

Am 8. Juli 2017 habe in der Zeit von 22:40 Uhr bis 23:00 Uhr eine Versammlung zum Thema „Gegen die Polizeigewalt beim G20-Gipfel“ stattgefunden. An dem Aufzug durch die Mainzer Neustadt hätten etwa 30 Menschen teilgenommen. Belegbare Bezüge des Anmelders dieser Demonstration zum Haus Mainusch seien nicht erkennbar.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lägen den rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse über eine mögliche Beteiligung von Personen aus dem Umfeld des Hauses Mainusch an den gewaltsamen Ausschreitungen anlässlich des letzten G20-Gipfeltreffens in Hamburg vor.

**Herr Abg. Junge** merkt an, die wesentliche Frage laute, ob es im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel und den Ausschreitungen Verbindungen zum Haus Mainusch gebe. Der Staatssekretär habe dies mit seinen Ausführungen verneint.

**Herr Staatssekretär Stich** sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Junge** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zukommen zu lassen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 11** der Tagesordnung:

**Sicherheit auf den Weihnachtsmärkten in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der FDP  
– Vorlage 17/2420 –

**Herr Staatssekretär Stich** berichtet, auch im Jahr 2017 hätten wieder in vielen Städten und Gemeinden in Rheinland-Pfalz Weihnachtsmärkte stattgefunden, die auch wieder von vielen Bürgerinnen und Bürgern besucht worden seien. Der Schutz dieser traditionellen Veranstaltungen habe für die Landesregierung oberste Priorität gehabt, insbesondere vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen abstrakten Gefahr von terroristischen Anschlägen.

Nach dem Anschlag auf einen Weihnachtsmarkt in Berlin im Jahr 2016 seien die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen frühzeitig geplant und mit allen beteiligten Akteuren abgestimmt worden. So habe die Polizei bereits im Vorfeld der Weihnachtsmarkteröffnungen Gespräche mit den Veranstaltern und Kommunen geführt. Hierbei sei unter anderem der Einsatz von Videotechnik sowie das Aufstellen stationärer oder mobiler Zufahrtssperren besprochen worden. Eine Auflistung der Weihnachtsmärkte, auf denen sogenannte Betonsperren zum Einsatz gekommen seien, könne der schriftlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/4694 – entnommen werden.

Die polizeiliche Präsenz habe sich ähnlich wie im Jahr 2016 auf einem hohen Niveau bewegt. Uniformierte sowie zivile Einsatzkräfte hätten Gefahren und Straftaten frühzeitig erkennen und potenzielle Täter abschrecken sollen. Die Durchführung selektiver Personenfahrzeugkontrollen habe dieses Ziel unterstreichen und das Sicherheitsgefühl der Besucherinnen und Besucher erhöhen sollen. Erfreulicherweise hätten landesweit keine nennenswerten Vorfälle registriert werden können, sodass sich die bestehenden Sicherheitskonzepte auch im Jahr 2017 wieder bewährt hätten.

**Frau Abg. Becker** hält es nach den schrecklichen Ereignissen im Jahr 2016 für wichtig, öffentliche Veranstaltungen und insbesondere Weihnachtsmärkte zu sichern. Gleichwohl sei klar, dass keine völlige Sicherheit garantiert werden könne.

Die hohe Präsenz der Polizei, die technischen Möglichkeiten zur Absperrung und die frühzeitigen Absprachen mit den Veranstaltern seien wichtige Bestandteile der bewährten Sicherheitskonzepte, welche für die Planungen im Jahr 2018 als Vorlage genutzt werden könnten.

**Herr Abg. Lammert** führt aus, man könne froh sein, dass nichts passiert sei, und es bleibe zu hoffen, dass auch künftig nichts passieren werde. Auf den Weihnachtsmärkten sei zu spüren gewesen, dass eine neue Zeit angebrochen sei, da die Polizeipräsenz noch nie so hoch gewesen sei wie im Jahr 2017.

Es interessiere, ob es eine Anordnung gegeben habe, die den Polizeibeamten das offene Tragen der Maschinenpistole auf den Weihnachtsmärkten untersagt habe. Falls ja, werde die Landesregierung gebeten, die Gründe für eine solche Anordnung darzulegen.

**Herr Schmitt (Inspekteur der Polizei)** antwortet, die Entscheidung sei für ein Stufenkonzept ausgefallen, wonach vor dem Hintergrund der Bedrohungslage die Maschinenpistole in den Fahrzeugen mitgeführt, aber nicht sichtbar auf den Weihnachtsmärkten getragen worden sei. Dies habe man sich für den Fall einer Verschärfung der Gefahrensituation vorbehalten.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 12** der Tagesordnung:

**Die Entwicklung der salafistischen Szene in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
– Vorlage 17/2443 –

**Herr Staatssekretär Stich** berichtet, der Salafismus sei seit einigen Jahren die dynamischste Strömung innerhalb des Islamismus. Die Anhängerzahl sei in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und liege nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden aktuell bei ca. 10.800 bundesweit.

In Rheinland-Pfalz würden derzeit rund 200 Personen als Salafisten eingestuft. Die salafistischen Anhänger verteilten sich auf unterschiedliche Städte und Regionen des Landes. Tendenziell seien Salafisten in den städtischen Ballungsräumen stärker vertreten als in ländlich strukturierten Regionen.

Etwa 150 dieser Personen würden dem Bereich des sogenannten missionarisch-politischen Salafismus zugerechnet. In diesem Teilspektrum des Salafismus gehe es vorrangig um die Befolgung und Propagierung einer islamischen Lebensführung und Gesellschaftsordnung salafistischer Prägung. Mit „salafistische Prägung“ sei eine strengere Orientierung an der frühislamischen Zeit gemeint. Diese gehe mit der Ablehnung außerislamischer Einflüsse und entsprechender Neuerungen einher.

Typische Aktionsformen dieses missionarisch-politischen Spektrums seien die Vermittlung des salafistischen Islamverständnisses in Predigten und Vorträgen, auf Islamseminaren oder im Internet – und auch ihr entsprechender Konsum. Damit werde eine Erziehung der eigenen Anhänger im salafistischen Sinne sowie eine Gewinnung neuer Anhänger bezweckt.

Die Kontaktpflege innerhalb der salafistischen Szene, sei es im privaten Rahmen, in Moscheevereinen oder in sozialen Netzwerken, kontrastiere – die Missionierungsbemühungen ausgenommen – mit dem Abschotten gegenüber Nichtmuslimen. Missionierungsaktivitäten hätten in Rheinland-Pfalz hauptsächlich im Rahmen der Aktion „Lies!“ stattgefunden, die im November 2016 mit dem Verbot der dafür verantwortlichen Vereinigung „Die wahre Religion“ beendet worden sei.

Rund 50 der 200 Salafisten würden vom Verfassungsschutz als gewaltorientiert eingestuft. Dieser Begriff decke ein Spektrum ab, das von gewaltlegitimierend bis hin zu gewalttätig reiche. Eine Sicherheitsgefahr gehe in erster Linie von den zehn Personen aus, welche die Polizei bereits als Gefährder eingestuft habe. Von diesen hielten sich derzeit vier in Rheinland-Pfalz auf. Eine weitere Person befinde sich in einem anderen Bundesland in Haft. Fünf Gefährder seien nach derzeitigem Kenntnisstand ins Ausland gereist und würden teilweise im Raum Syrien/Irak vermutet.

In zweiter Linie gehe auch von dem weiter gefassten Potenzial der rund 50 gewaltorientierten Salafisten eine Gefahr aus. Sie befänden sich auf unterschiedlichen Stufen eines Radikalisierungsprozesses, der möglicherweise noch nicht abgeschlossen sei. Nicht wenige von ihnen seien bereits in der Vergangenheit durch Straftaten – vielfach im Bereich der allgemeinen Kriminalität, darunter auch Gewaltdelikte – aufgetreten. Ebenso hätten im Zuge der Bearbeitung zu mehreren Personen Erkenntnisse bezüglich einer psychischen in Stabilisierung erlangt werden können. Persönliche Krisensituationen, bestimmte politische Ereignisse, diesbezügliche Meldungen oder sogar Fake News könnten schließlich als Auslöser für eine dschihadistisch motivierte Gewalttat dienen. Daher stünden diese gewaltorientierten Personen im besonderen Fokus der Sicherheitsbehörden.

15 Islamisten, die zumeist der salafistischen Strömung zugerechnet würden, seien in den vergangenen Jahren von Rheinland-Pfalz in Richtung Syrien/Irak ausgewandert. Gegen zwölf dieser Personen seien Strafverfahren wegen politisch motivierter Straftaten durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof oder die Staatsanwaltschaft Koblenz in Zweibrücken eingeleitet worden. Gegen sechs ausgewanderte Beschuldigte hätten die Strafverfolgungsbehörden Haftbefehle erwirkt, die jedoch zurzeit nicht vollstreckt werden könnten, da sich die Gesuchten mutmaßlich im Ausland aufhielten und ihr genauer Aufenthaltsort dort nicht bekannt sei.

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Aus dem gleichen Grund hätten die zuständigen Staatsanwaltschaften einen Teil der Ermittlungsverfahren gemäß § 154 f Strafprozessordnung vorläufig eingestellt. Im Falle neuer Erkenntnisse würden die Ermittlungen dann wieder aufgenommen.

Über zwei der ausgewanderten Personen lägen Informationen vor, wonach sie bei Kampfhandlungen vor Ort vermutlich ums Leben gekommen seien. Drei der ausgewanderten Personen seien zwischenzeitlich zurückgekehrt. Von ihnen sei eine weibliche Person mittlerweile in ein anderes Bundesland verzogen. Eine weitere Rückkehrerin sei nach hiesigem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Ausreise und während des Aufenthalts in Syrien lediglich Begleitperson gewesen und habe sich nach ihrer Rückkehr von ihrem Ehemann getrennt. Es lägen keine Erkenntnisse vor, dass von ihr eine Gefährdung ausgehe.

Unter den insgesamt 200 Salafisten befänden sich nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes rund zehn Frauen. Ihr Anteil liege insoweit lediglich bei 5 bis 6 %. Allerdings sei in Betracht zu ziehen, dass sich Frauen in der salafistischen Szene gemäß dem dortigen Rollenverständnis im Hintergrund bewegten. Predigen, sich an Informationsständen in der Fußgängerzone beteiligen, den Hauptgebetsraum der Moschee besuchen, das alles sei im Salafismus Männersache. Der folglich Rückzug in die privaten Räumlichkeiten und in die Anonymität des Internets erschwere eine Erkenntnisgewinnung über die tatsächliche Stärke und Aktivität von Frauen innerhalb der salafistischen Szene. Die hiesigen Beobachtungen hätten bislang zwar Erkenntnisse über sogenannte Brüdernetzwerke erbracht, jedoch nicht über die Existenz eines sogenannten Schwesternnetzwerks in Rheinland-Pfalz.

Im Mai 2017 sei der in salafistischen Kreisen bekannte Prediger Ahmad Armih alias Ahmad Abul Baraa aus Berlin in einer Moschee in der Luisenstraße in Bendorf aufgetreten. Seine auf YouTube abrufbare Predigt sei religiös gehalten gewesen und habe keine Aufrufe enthalten, gegen Ungläubige vorzugehen. Gleichzeitig sei es aber zu einer deutlich zum Ausdruck gebrachten moralischen Abwertung der Ungläubigen gekommen.

Die Sicherheitsbehörden hätten bereits zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage aus dem Mai 2017 – Drucksache 17/3231 – Anhaltspunkte, aber keine gesicherten Erkenntnisse für die Existenz einer salafistischen Szene in Bendorf gehabt. Diese seien im Zuge der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden unter anderem auf nachrichtendienstlichem Weg gewonnen worden. Hierbei sei deutlich geworden, dass im Raum Bendorf personelle Überschneidungen zwischen den Beteiligten an der inzwischen verbotenen Koranverteilungsaktion „Lies!“ und den Moscheebesuchern bestünden. Insoweit gingen die Sicherheitsbehörden von einer salafistischen Szene in Bendorf und speziell in dieser Moschee aus. Die Landesregierung habe entsprechend dem jeweiligen Ermittlungsstand Stellung zu den Vorgängen in Bendorf genommen.

Es sei darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Moschee nicht um einen eingetragenen Verein handle, sondern um eine informelle Anlaufstelle von regional ansässigen Personen, die einander vermutlich kennen.

Bilanzierend lasse sich sagen, salafistische Bestrebungen stellten aufgrund ihres Radikalisierungspotenzials und anhaltenden Zulaufs gerade unter jüngeren Muslimen eine ernst zu nehmende Herausforderung für die Sicherheitsbehörden dar. Gleichzeitig sei aber festzuhalten, muslimisches Leben werde in Rheinland-Pfalz keinesfalls von Salafisten dominiert. Rheinland-Pfalz stelle deutschlandweit nach wie vor keinen Brennpunkt salafistischer Strukturen und Aktivitäten dar. Dies zeige sich auf mehreren Ebenen: Erstens habe Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich ein geringes Anhängerpotenzial. Zweitens gebe es in Rheinland-Pfalz keine überregional bekannten salafistischen Meinungsführer mit Wohnsitz oder regionaler Wirkungsstätte. Drittens gebe es im Land keine überregional bekannten salafistischen Einrichtungen. Viertens gebe es in Rheinland-Pfalz eine geringe Zahl von Islamisten, die nach Syrien oder in den Irak ausgewandert seien und entsprechend nur wenige Rückkehrer.

Laut **Herrn Abg. Junge** ziele die von der AfD-Fraktion gestellte Frage vor allem auf die Frauennetzwerke ab. Die AfD-Fraktion sei daran interessiert zu erfahren, ob Erkenntnisse wie jene, die der Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen gewonnen habe, auch in Rheinland-Pfalz vorlägen. Die Landesregierung habe dies in ihrem soeben erstatteten Bericht grundsätzlich verneint. Trotzdem sei nochmals nachgehakt, da es auch in Rheinland-Pfalz ähnliche Tendenzen geben müsse. Deshalb laute die Frage, ob sie aus Sicht der Landesregierung erkennbar seien und ob es unter den Gefährdungen auch Frauen gebe. Falls ja, interessiere, wie sie überwacht würden und wie die Chancen stünden, sie auszuweisen.

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Herr Staatssekretär Stich** sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Junge** zu,  
dem Ausschuss den Sprechvermerk zukommen zu lassen.

**Herr May (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport)** antwortet, die Situation in Rheinland-Pfalz sei eine andere als in Nordrhein-Westfalen. Diese betreffe auch die Erkenntnisse zum sogenannten Schwesternnetzwerk in Nordrhein-Westfalen. Zu beachten sei, dass ähnliche Erkenntnisse nicht nur nicht für Rheinland-Pfalz, sondern auch für andere Bundesländer nicht vorlägen. Das Schwesternnetzwerk sei ein spezifisches Phänomen der salafistischen Szene Nordrhein-Westfalens. Im Übrigen sei die Zahl der Frauen, die das Land verlassen hätten, um sich aufseiten des IS am bewaffneten Kampf zu beteiligen, in Rheinland-Pfalz deutlich niedriger als im Bundesvergleich.

Mit Blick auf die Daten zu den Gefährdern sei auf die Polizei zu verweisen, da Gefährder von der Polizei eingestuft würden und nicht vom Verfassungsschutz.

**Herr Staatssekretär Stich** sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Junge** zu,  
Informationen zur Anzahl der von der Polizei als Gefährder eingestuften  
Frauen in Rheinland-Pfalz schriftlich nachzureichen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 16** der Tagesordnung:

**Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Stadt Oppenheim durch den Landesrechnungshof**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2394 –

**Herr Abg. Baldauf** führt zur Begründung aus, das Thema sei bereits mehrfach und in verschiedenen Ausschüssen behandelt worden, unter anderem am 7. September 2017 im Innenausschuss. Die CDU-Fraktion hätte sich gewünscht, der Innenminister persönlich würde heute Stellung nehmen; es werde aber Gründe geben, warum er nicht anwesend sei.

In der Sitzung am 7. September 2017 habe Herr Staatssekretär Stich im Namen der Landesregierung argumentiert, es handle sich um ein laufendes Verfahren, und es bleibe abzuwarten, was die staatsanwaltlichen Ermittlungen ergäben und wie sich der Rechnungshof Rheinland-Pfalz verhalten werde.

Mittlerweile liege der Bericht des Rechnungshofs vor, und er sei für die Betroffenen eine „Klatsche“. In vielen Punkten lehne sich der Rechnungshof derart weit aus dem Fenster, wie es sich die CDU-Fraktion gar nicht habe vorstellen können. So werde zum Beispiel zum Ausdruck gebracht, der Oppenheimer Stadtbürgermeister lüge. In diesem Zusammenhang dürfe nicht vergessen werden, dass seine Immunität aufgehoben worden sei und die Staatsanwaltschaft in dem Fall ermittle.

Der Bericht mache deutlich, die Stadt Oppenheim sei aufgrund des Handelns ihres Bürgermeisters bilanziell überschuldet, und ihre Finanzlage sei desolat. Die Landesregierung habe sich bislang in viele Angelegenheiten auf anderen Ebenen eingemischt, zum in Rede stehenden Fall schweige sie jedoch.

Der Landesregierung könne zugestanden werden, dass der Bericht des Rechnungshofs erst seit rund vier Wochen im Umlauf sei, allerdings seien ihr Inhalte bereits früher bekannt gewesen, da ihr der Zwischenbericht vorgelegen habe.

Der Bericht sei sehr lange und vor allem von der Verbandsgemeinde Rhein-Selz zurückgehalten worden. Auch deren Rolle werde noch zu hinterfragen sein, weil die Verbandsgemeinde in Fragen der Ausweisung von Baugebieten und Ähnlichem miteinzubeziehen sei.

Der Bericht des Rechnungshofs lege nahe, dass sich der Stadtbürgermeister wie ein König benommen habe und mit Geldmitteln in nicht zulässiger Weise umgegangen sei. Das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen bleibe abzuwarten.

Zwischenzeitlich sei es in Oppenheim sogar schon zu Demonstrationen gegen den Stadtbürgermeister gekommen, woran sich Menschen unterschiedlicher politischer Couleur beteiligt hätten. Besonders dreist sei es, dass er sich selbst nicht zur Sache äußere, sondern auf Abstimmungen und Beschlüsse verweise. Vieles deute jedoch darauf hin, dass den anderen involvierten Personen nur wenige Informationen vorgelegen hätten.

Der CDU-Fraktion sei es deshalb wichtig, dass die Landesregierung zu den Vorwürfen Stellung beziehe. Es gebe eine Webseite zu dem Fall, auf der es ein Journalist geschafft habe, mit einem Adventskalender an 24 Tagen in Folge je einen neuen Vorwurf zu erheben, der sich aus dem Bericht des Rechnungshofs ergebe. Nun interessiere, wie die Landesregierung die einzelnen Vorwürfe bewerte.

Gegen den Stadtbürgermeister Held lägen weitere Anzeigen vor, und es würden weitere Verfahren gegen ihn eingeleitet. Die Landesregierung werde gebeten, zum Stand der Dinge zu berichten. Des Weiteren interessiere, was die Landesregierung seit Vorliegen des Berichts ihrer Ankündigung entsprechend unternommen habe.

**Herr Vors. Abg. Hüttner** merkt an, in der Sitzung des Innenausschusses am 7. September 2017 habe zum Tagesordnungspunkt „Grundstücksgeschäfte des Oppenheimer Bürgermeisters Marcus Held“ nicht Staatssekretär Stich, sondern Staatssekretär Kern berichtet.

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Herr Staatssekretär Stich** führt aus, der Bericht des Rechnungshofs vom 12. Dezember 2017 zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Stadt Oppenheim sei dem Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben des Rechnungshofs vom 14. Dezember 2017 zur Kenntnis zugeleitet worden.

Der Prüfbericht enthalte zusammenfassend die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Wie im Antrag der CDU-Fraktion bereits ausgeführt worden sei, könne der Bericht über die Internetseite der Verbandsgemeinde Rhein-Selz abgerufen werden. Deshalb könne an dieser Stelle auf eine inhaltliche Wiedergabe des Prüfberichts verzichtet werden.

Die notwendigen Folgerungen aus den Prüfmitteilungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ziehen obliege zunächst und in erster Linie den geprüften Kommunen selbst. Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz sei vom Rechnungshof aufgefordert worden, bis zum 15. März 2018 eine Rückäußerung gegenüber der Aufsichtsbehörde abzugeben.

Mit dem nun vorliegenden Bericht des Rechnungshofs sei das Prüfungsverfahren des Rechnungshofs also noch nicht abgeschlossen. Der Rechnungshof werde zu gegebener Zeit entscheiden, ob seine Feststellungen ausreichend beantwortet seien. Noch nicht ausgeräumte Prüffeststellungen würden dann in der Regel nach Aufforderung durch den Rechnungshof von der unmittelbaren Aufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit weiterbearbeitet.

Im Innenausschuss sei bereits betont worden, dass es zunächst der Kreisverwaltung des Landkreises Mainz-Bingen im Rahmen des instanziellen Aufsichtsverfahrens nach § 118 Gemeindeordnung obliege, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche kommunalaufsichtlichen Maßnahmen dann noch erforderlich seien.

Unabhängig davon habe die Kreisverwaltung Mainz-Bingen mitgeteilt, dass die Prüfungsfeststellungen bereits im Rahmen der laufenden Tätigkeit – zum Beispiel der Prüfung der Haushaltssatzung der Stadt Oppenheim für das Jahr 2018 – Berücksichtigung fänden. Für die Landesregierung bestehe deshalb derzeit noch keine Veranlassung zu einer weitergehenden Befassung.

**Frau Abg. Schellhammer** dankt dem Rechnungshof für den Bericht und stellt fest, er sei vor Ort eingeschlagen wie eine Bombe und sehr lesenswert für alle, die sich für Kommunalpolitik und die Dynamik in Oppenheim interessierten. Dem Rechnungshof sei auch deshalb ausdrücklich zu danken, weil er aufgrund seines Berichts vor Ort sehr stark und teilweise auf bedauernswertem Niveau angefeindet worden sei.

Betont werden müsse aber auch, dass sich der Bericht mit einer lokalen und nicht mit einer Angelegenheit des Landes befasse.

Der Bericht dokumentiere reihenweise stattgefundenes rechtswidriges Handeln, darunter den Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsprinzip. Da es um lokales Geschehen gehe, müssten aber auch die politische Bewertung und die Konsequenzen vor Ort erfolgen.

Neben der Frage der politischen Verantwortung stelle sich auch die Frage, wie die rechtliche Bewertung durch die Justizbehörden ausfallen werde.

Der Abgeordnete Baldauf habe die Demonstrationen vor Ort erwähnt. Auch sie seien ein Beleg für die lokale Dimension der Angelegenheit. Die Teilnehmer ließen sich nicht einer bestimmten politischen Richtung zuordnen, stattdessen sei es ein breites Demonstrationsbündnis, an dem sich auch Menschen ohne Parteibuch beteiligten. Die Demonstrationen würden in Oppenheim auch weiterhin stattfinden.

In der Tat gelte es, neben der Rolle des Stadtbürgermeisters auch die der Verbandsgemeinde aufzuklären. Zu betonen sei, die Grünen wünschten sich in der Verbandsgemeinde diese Aufklärung, jedoch stelle sich die CDU vor das Verhalten des VG-Bürgermeisters und auch das des Stadtbürgermeisters.

In der öffentlichen Diskussion werde nun die Frage nach dem Umgang mit dem Bericht des Rechnungshofs gestellt, welcher inzwischen und auf erheblichen politischen Druck hin veröffentlicht worden sei. Freiwillig sei die Zugänglichmachung des Berichts nicht erfolgt. Der Rechnungshof werde deshalb um

Auskunft gebeten, inwieweit der Bericht urheberrechtlich geschützt und ob mit der Veröffentlichung des Berichts das Urheberrecht verletzt worden sei.

**Herr Utsch (Direktor beim Rechnungshof)** antwortet, es müsse zwischen dem Entwurf der Prüfungsmitteilungen und dem eigentlichen Prüfbericht mit Datum vom 12. September 2017 unterschieden werden. Im Hinblick auf die Prüfungsmitteilungen gebe es, wie schon das Deckblatt erkennen lasse, keinen Urheberrechtsschutz. Sie seien vom Rechnungshof als Verwaltungsentscheidung des Kollegiums veröffentlicht worden und nach dem Urheberrechtsgesetz gemeinfrei. Der Entwurf sei jedoch ein anderer Fall. Bei ihm handle es sich nicht um eine Entscheidung des Rechnungshofs, sondern um ein reines Behördeninternum, ähnlich einer Anhörung im Verwaltungsverfahren. Aus diesem Grund sei das Deckblatt mit einem Urheberrechtsvermerk versehen worden. Die Urheberrechtsproblematik beschränke sich folglich auf den Umgang mit dem Entwurf.

**Herr Abg. Baldauf** stellt fest, Staatssekretär Stich habe einige seiner Fragen nicht beantwortet.

Gestern habe er mit der neuen Landrätin des Landkreises Mainz-Bingen gesprochen. Diese habe mitgeteilt, das Disziplinarverfahren sei im Gange und werde gemäß den rechtlichen Vorgaben bearbeitet. Aus Sicht der CDU-Fraktion sei daran nichts zu bemängeln. Der Ausgang des Verfahrens sei trotz kurzweiliger Spekulationen offen und müsse abgewartet werden.

Die CDU vor Ort zeige eine klare Haltung, was zum Beispiel einem Fernsehbericht zu entnehmen gewesen sei, in dem sich CDU-Funktionäre geäußert hätten. Die Abgeordnete Schellhammer selbst habe, anders als ein örtlicher Vertreter der Grünen, nicht Stellung bezogen.

Die Argumentation der Abgeordneten Schellhammer, es handle sich um Geschehnisse mit ausschließlich lokaler Dimension, trage nicht, da sie auch auf Ebene der Verbandsgemeinde und auf Kreisebene wie auch – zu verweisen sei auf die Aussagen des Staatssekretärs Kern im Innenausschuss – auf Landesebene zu prüfen seien.

Selbstverständlich habe die Landesregierung die Möglichkeit, sich Akten kommen zu lassen. Staatssekretär Kern habe angekündigt, die Landesregierung werde als Kommunalaufsicht tätig, wenn der für das vierte Quartal 2017 angekündigte Bericht des Rechnungshofs vorliege. Dies sei nun der Fall, sodass sich die Frage stelle, was die Landesregierung bislang unternommen habe. Ferner interessiere, wie sie den Bericht bewerte. Eine solche Bewertung könne unabhängig von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, da sich zwischen Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Strafbarkeit unterscheiden lasse.

**Frau Abg. Schellhammer** führt aus, das Thema werde sowohl in der Verbandsgemeinde als auch im Stadtrat intensiv diskutiert. Die entsprechenden Vertreterinnen und Vertreter seien in Oppenheim vor Ort gewesen und hätten sich auch dazu geäußert. Von der CDU hätten sich jedoch keine Mitglieder des Verbandsgemeinderats an dem öffentlichen Statement beteiligt. Möglicherweise könne der Abgeordnete Baldauf seinen ehemaligen Kollegen Thomas Günther zu einer Stellungnahme bewegen.

Für die Grünen habe sich deren Fraktionsvorsitzende im Verbandsgemeinderat geäußert. Die Ratsfraktion der Grünen vertrete die Ansicht, es handle sich um ein Problem auf lokaler Ebene, und dort hätten auch die Konsequenzen zu erfolgen.

**Herr Abg. Licht** fragt nach, ob es im Zusammenhang mit Veröffentlichungen weitere Verfahren gebe.

**Herrn Abg. Seekatz** zufolge sei Oppenheim eine attraktive Gegend, weshalb sich die Frage stelle, warum es überhaupt nötig gewesen sei, für die Vermarktung der Baulandflächen ein Immobilienbüro zu beauftragen. Selbst in Regionen mit schwächerer Nachfrage sei es unüblich, für die Vermarktung externen Sachverstand hinzuzuziehen. Die Landesregierung werde um Auskunft gebeten, ob es vergleichbare Fälle gebe oder in Oppenheim etwas Einmaliges stattgefunden habe.

**Herr Staatssekretär Stich** antwortet auf die Nachfrage des Abgeordneten Licht, seiner Kenntnis nach habe die CDU-Fraktion einen Berichtsantrag zum Ermittlungsverfahren gegen den Stadtbürgermeister Held gestellt, der in der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Januar 2018 behandelt werde. Heute im Innenausschuss könne sich die Landesregierung nicht dazu äußern.

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Zur Frage des Abgeordneten Baldauf nach den Aktivitäten der Landesregierung sei auf den Behördenzug verwiesen. So befasse sich zunächst die unmittelbare Aufsichtsbehörde mit einem Fall, und das gelte auch im vorliegenden Kontext.

Der Rechnungshof habe Prüffeststellungen getroffen und hierzu eine Frage gestellt. Damit müsse sich nun die zuständige Kommune beschäftigen. Komme der Rechnungshof zu dem Schluss, seine Frage sei nicht zufriedenstellend beantwortet worden, habe sich die zuständige Kreisverwaltung als unmittelbare Aufsichtsbehörde mit dem Sachverhalt zu befassen. Beantworte auch sie die Frage des Rechnungshofs aus dessen Sicht nicht hinreichend, komme die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als nächste Stufe im Behördenzug ins Spiel. So weit sei man im vorliegenden Fall aber noch lange nicht, weshalb es für die Landesregierung keine Veranlassung gebe, Maßnahmen zu ergreifen.

**Herr Vors. Abg. Hüttner** erinnert an die Frage des Abgeordneten Seekatz, woraufhin **Herr Staatssekretär Stich** mitteilt, dazu lägen der Landesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

**Herr Abg. Licht** kommt auf seine Nachfrage zurück. Es sei zu akzeptieren, wenn die Landesregierung sie heute nicht beantworten könne. Da er nicht Mitglied des Rechtsausschusses sei und die Frage im Innenausschuss gestellt habe, bitte er um schriftliche Beantwortung.

Laut **Herrn Abg. Baldauf** habe Staatssekretär Kern am 7. September 2017 erklärt, der Landesregierung liege der Zwischenbericht des Rechnungshofs vor. Mittlerweile, so lasse sich annehmen, seien ihr auch die Prüfmittelungen bekannt. Die Landesregierung sei unglaubwürdig, wenn sie behauptete, mit dem Fall nichts zu tun zu haben. Wäre das so, lägen ihr auch die Unterlagen nicht vor. Selbstverständlich sei sie darüber hinaus befugt, sich weitere Akten kommen zu lassen. So sei in anderem Zusammenhang auch das Integrationsministerium verfahren.

Die CDU-Fraktion wende nichts gegen die Beachtung des Behördenzugs ein. Gleichwohl habe Staatssekretär Kern eine Stellungnahme angekündigt, sobald der Bericht des Rechnungshofs veröffentlicht sei, und auf diese Stellungnahme warte die CDU-Fraktion jetzt. Die Frage laute, welche Akten der Landesregierung vorlägen, wie sie mit ihnen umzugehen gedenke und wie sie den Bericht bewerte.

Staatssekretär Stich habe berichtet, die Verbandsgemeinde müsse bis zum 15. März 2018 eine Rückäußerung abgeben. Der Stadtbürgermeister müsse das nicht mehr tun, von daher sei das Verfahren gegen ihn beendet. Die Landesregierung werde zu dem Sachverhalt also wie erbeten etwas sagen können.

**Herrn Staatssekretär Stich** zufolge habe er einleitend bereits darüber informiert, dass der Landesregierung der Bericht des Rechnungshofs mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 zur Kenntnis übersandt worden sei. Ferner habe er auf die öffentliche Zugänglichkeit des Berichts hingewiesen.

Das klare gestufte Vorgehen der Aufsichtsbehörden sei so festgelegt. In dem Verfahren sei nun die Verbandsgemeinde am Zug. Danach müsse – nicht von der Landesregierung, sondern vom Rechnungshof – entschieden werden, ob ihre Antwort ausreichend sei. Im negativen Fall werde mit der Kreisverwaltung die nächste zuständige Aufsichtsbehörde tätig. Die Landesregierung werde all dem, genauso wie auch dem Verhalten der Aufsichtsbehörde auf der nächsten Verfahrensstufe, nicht vorgreifen. Danach erst, und wenn es aus Sicht des Rechnungshofs immer noch offene Fragen gebe, werde sich entsprechend des Behördenzugs die Landesregierung einschalten.

**Herr Vors. Abg. Hüttner** erinnert an die Nachfrage des Abgeordneten Licht zu den weiteren Verfahren, woraufhin **Herr Staatssekretär Stich** mitteilt, der Landesregierung seien keine weiteren Verfahren bekannt.

**Herr Abg. Baldauf** merkt an, aus dem Bericht des Rechnungshofs gehe hervor, der Stadtbürgermeister sage zum Teil die Unwahrheit und sei für derart viele Geschäftsführertätigkeiten zuständig, dass er gar nicht allen nachkommen könne. Informationen wie diese müsse die Landesregierung doch bewerten.

Hinzu komme, dass die Stadt Oppenheim wie viele andere Kommunen auch Anträge an das Land stelle, um Zuschüsse für bestimmte Maßnahmen zu bekommen. Die Frage an die Landesregierung laute, wie viele Anträge der Stadt Oppenheim es in den vergangenen Jahren gegeben habe, wie sie geprüft und

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

wie sie beschieden worden seien. Die Landesregierung werde sicherlich dafür Sorge getragen haben, dass auch die Stadt Oppenheim durch allgemeine oder Zweckzuweisungen Mittel erhalten habe.

Vor diesem Hintergrund interessiere, ob es der Landesregierung dann immer noch egal sei, was mit dem Geld geschehen und ob damit auskömmlich umgegangen worden sei.

Laut **Herrn Staatssekretär Stich** gehe diese Frage nicht nur von ihrem Umfang her über den Berichtsantrag der CDU-Fraktion vom 19. Dezember 2017 hinaus, sondern betreffe auch einen völlig anderen Regelungsgegenstand. Deshalb bitte die Landesregierung um Verständnis dafür, dass sie sie in der heutigen Sitzung nicht im Detail beantworten könne.

**Herr Staatssekretär Stich** sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Baldauf** zu, dem Ausschuss eine Liste der Anträge der Stadt Oppenheim auf Zuwendungen oder Zuschüsse durch das Land im Zuständigkeitsbereich des Ministerium des Innern und für Sport nebst Art der Bescheidung der Anträge zukommen zu lassen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 18** der Tagesordnung:

**Ausstellung von Waffenscheinen an Werner Mauss**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Vorlage 17/2373 –

**Herr Staatssekretär Stich** trägt vor, das Innenministerium habe durch die Presseberichterstattung Anfang April 2016 erstmals Kenntnis von waffenrechtlichen Bezügen von Herrn Mauss zu rheinland-pfälzischen Waffenbehörden erhalten. Die daraufhin durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als obere Waffenbehörde veranlasste fachaufsichtsrechtliche Prüfung des Sachverhalts habe zu folgenden Ergebnissen geführt:

Herrn Mauss seien sowohl von der Kreisverwaltung Cochem-Zell als auch von der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Waffenerlaubnisse erteilt worden. Unter der Identität Richard Nelson seien seitens der Kreisverwaltung Cochem-Zell erstmals im November 1999 ein Waffenschein – eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe zu Selbstschutzzwecken, die längstens drei Jahre gültig sei – ausgestellt worden. Für die bereits als Altbesitz vorhandenen Kurz Waffen – zwei Revolver und eine Pistole – seien schon im Jahr 1974 von der Stadtverwaltung Frankfurt zum Besitz berechtigende Waffenbesitzkarten ausgestellt worden.

Zuletzt sei im November 2015 ein Waffenschein von Herrn Landrat Schnur persönlich ausgestellt worden und auf den 8. November 2018 befristet worden. Aus dieser Erlaubnis selbst sei nicht zu entnehmen, aufgrund welcher Gefährdungseinschätzung sich konkret das waffenrechtliche Bedürfnis im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Waffengesetz ergebe. Nach einem in der Beiakte befindlichen Vermerk von Herrn Landrat Schnur basiere die Erlaubniserteilung „auf verschiedenen Gesichtspunkten“.

Unter der Identität Claus Möllner sei ein Waffenschein sowie eine Waffenbesitzkarte für eine weitere halbautomatische Kurzwaffe vonseiten der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück erteilt worden. Der erstmals am 20. Dezember 2012 ausgestellte Waffenschein sei zuletzt am 20. Dezember 2015 bis zum 19. Dezember 2018 verlängert worden, ohne dass ein formeller Erlaubnisbescheid mit nachvollziehbarer Begründung verfügt worden sei. Grundlage der Entscheidung vom 20. Dezember 2012 sei nach bisheriger Feststellung eine per E-Mail erfolgte Bestätigung des waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 19 Waffengesetz durch den Landrat gegenüber der Fachbereichsleiterin Kommunales und Ordnung auf der Basis des ihm vorliegenden Schriftverkehrs gewesen. Die Verlängerung der waffenrechtlichen Erlaubnis im Dezember 2015 sei danach ebenfalls ohne eine aus der Akte nachvollziehbare Begründung erfolgt.

Darüber hinaus seien in der Vergangenheit Werner Mauss unter seinen Alias-Namen weitere waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt worden, insbesondere Waffenbesitzkarten – dies sei teils aufgrund von Altbesitz erfolgt, teils aufgrund jagdrechtlicher Bedürfnisse aufgrund eines Jagdscheins – sowie auch ein europäischer Feuerwaffenpass, eine Erlaubnis zur Mitnahme und zum Transport innerhalb der EU nach Zustimmung der jeweils zuständigen EU-Mitgliedstaaten.

Nach § 19 Waffengesetz habe der Antragsteller für einen Waffenschein glaubhaft zu machen, wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib und Leben gefährdet zu sein. Maßgebend für die Beurteilung der Gefährdung sei ein objektiver Maßstab. Ausreichend sei nicht eine abstrakte, gegebenenfalls nur subjektive Gefährdung, sondern eine Gefahr, bei der sich die Art und die sonstigen Umstände einer Gefährdungssituation konkret abzeichneten. Regelmäßig sei dies nur im Wege der Beteiligung der zuständigen Polizeidienststellen und gegebenenfalls Sicherheits- und Verfassungsschutzbehörden im Rahmen einer qualifizierten Gefährdungsanalyse seitens des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz zu gewährleisten.

Die Erteilung eines Waffenscheins aufgrund lediglich abstrakter Gefahrenaspekte entspreche nicht der Intention des Gesetzgebers. Gemäß der Gesetzesbegründung sei gerade bei der Beurteilung der besonderen polizeilichen Gefährdung nach § 19 Waffengesetz ein strenger Maßstab anzulegen, um dem öffentlichen Interesse daran, dass möglichst wenige Waffen im Umlauf seien, hinreichend Rechnung zu tragen.

Die fachaufsichtliche Prüfung der Angelegenheiten seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion habe ferner ergeben, dass zumindest ab November 2008 bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell Feststellungen des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz aktenkundig seien, wonach lediglich von einer abstrakten, nicht aber konkreten Gefährdungslage ausgegangen werden könne. Diese Bewertung sei seitens des LKA weiterhin im Januar 2009, im Februar 2009 ebenso durch das Bundeskriminalamt, sowie im Oktober 2011, im Juni 2012 sowie noch einmal im April 2013 unter Verweis auf Informationen des Landeskriminalamts Bayern gegenüber der Kreisverwaltung Cochem-Zell bestätigt worden. Auch eine seitens eines Leitenden Oberstaatsanwalts aus München abgegebene Gefährdungseinschätzung vom September 2012 spreche nur davon, dass für die Eheleute Nelson eine abstrakte Gefahr nicht habe ausgeschlossen werden können.

Infolge der fachaufsichtlichen Überprüfung habe die Kreisverwaltung Cochem-Zell im Mai 2017 nach Abstimmung mit der ADD als oberer Waffenbehörde den Widerruf von insgesamt zwei Waffenscheinen, zwei Waffenbesitzkarten sowie eines europäischen Feuerwaffenpasses angeordnet. Die Waffenakte der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück bezüglich des Alias Claus Möllner sei zuständigkeitshalber vonseiten der Kreisverwaltung Cochem-Zell übernommen und in das Widerrufsverfahren einbezogen worden. Zunächst nicht in das Widerrufsverfahren einbezogen worden seien die sonstigen waffenrechtlichen Erlaubnisse, welche in der Vergangenheit aufgrund anderweitiger Bedürfnisse – aufgrund des Altbesitzes und eines Jagdscheins – gesetzeskonform erteilt worden seien. Diesbezüglich bleibe zunächst der rechtskräftige Abschluss des beim Landgericht Bochum geführten Verfahrens wegen Steuerhinterziehung abzuwarten. Abhängig von der Höhe des Strafmaßes könne gegebenenfalls erst dann die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Herrn Mauss insgesamt infrage gestellt und der Widerruf sämtlicher waffenrechtlicher Erlaubnisse vollzogen werden.

Das Verwaltungsgericht Koblenz habe am 28. August 2017 in dem von Herrn Mauss eingeleiteten vorläufigen Rechtsschutzverfahren die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügung der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 29. Mai 2017 wiederhergestellt. Aus der Begründung folge, dass das Gericht losgelöst von den Erfolgsaussichten der Hauptsache eine reine Folgeabwägung vorgenommen habe, die aus Sicht des Gerichts zugunsten von Herrn Mauss ausgegangen sei. Dies sei damit begründet worden, dass der Schaden des Widerrufs für Herrn Mauss, falls sich die von ihm behauptete Gefährdung realisiere, unzweifelhaft höher zu gewichten sei als der Nachteil, der der Behörde drohe, wenn mit dem Vollzug des Widerrufs bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens gewartet werde.

Das vorläufige Rechtsschutzverfahren sei abgeschlossen. Noch nicht abgeschlossen sei allerdings das Widerspruchsverfahren gegen die Verfügung der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 29. Mai 2017. Diese Verfahren seien bei dem Kreisrechtsausschuss des Landkreises Cochem-Zell anhängig. Dies sei aktuell der waffenrechtliche Sachverhalt.

**Frau Abg. Schellhammer** merkt an, bislang sei öffentlich lediglich bekannt gewesen, dass sich der Landrat des Kreises Cochem-Zell durch die persönliche Unterzeichnung des Waffenscheins für Werner Mauss eingesetzt habe, und nun gehe es auch um den Rhein-Hunsrück-Kreis. Sie möchte wissen, ob es üblich sei, dass ein Landrat persönlich Waffenscheine unterzeichne, und wie die Landesregierung diesen Sachverhalt einschätze.

Bei den ursprünglichen Verlängerungen der Waffenscheine habe lediglich der Nachweis für eine angebliche abstrakte Gefährdung vorgelegen, was rechtlich nicht ausreichend sei, um eine waffenrechtliche Erlaubnis zu bekommen. Sie fragt, ob es für die aktuellen Verlängerungen bei der fachaufsichtlichen Prüfung der Akten einen Hinweis auf eine tatsächliche Gefährdung gegeben habe oder ob gänzlich darauf verzichtet worden sei.

**Herr Abg. Guth** ist der Auffassung, die heutigen Mitteilungen seien nicht nur neu, sondern sogar erschreckend. Sie legten den Schluss nahe, dass sozusagen ein Freischein für halb-automatische Waffen ausgestellt worden sei. Dieses Thema werde den Innenausschuss sicherlich erneut beschäftigen, wenn die Untersuchungen abgeschlossen seien.

Als ebenso erschreckend empfinde er es, dass angeblich niemand von der CDU im Moseltal – im Übrigen auch nicht die Landtagsabgeordnete Anke Beilstein, die dort Kreisvorsitzende sei – Werner Mauss alias Möllner alias Nelson gekannt habe, der fleißig an die CDU und den Landesverband gespendet

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

habe und für dessen Person im Gegenzug Waffenscheine ausgestellt worden seien. Dies lege die Vermutung nahe, dass ein Geschäft gemacht worden sei: Herr Mauss erhalte einen Waffenschein per Freischein, und im Gegenzug zahle er Spenden an die CDU.

Er erkundigt sich, wie sich üblicherweise das Verfahren im Fall einer halbautomatischen Schusswaffe gestalte. Er fragt weiter, was vorgelegt werden müsse, um diese Waffe zu bekommen, und welche Gründe im vorliegenden Falle angeführt worden seien.

**Herr Abg. Noss** zitiert die Überschrift eines Zeitungsartikels: „CDU im Moseltal im Land der Ahnungslosen“. – Diese Aussage sei durchaus zutreffend. Während die CDU in anderen Fällen vom Land wie auch von anderen Personen immer Aufklärung verlange, seien in diesem Fall Koppelungsgeschäfte betrieben worden. Mittlerweile seien Zuschüsse in Höhe von rund 126.000 Euro eingeräumt worden, und ein Vertrauter von Werner Mauss habe mitgeteilt, dass bereits in den 1960er-Jahren Zuschüsse an die CDU geflossen seien, die – wie er einmal vermute – sicherlich überhaupt nicht deklariert worden seien.

Genauer betrachtet ergebe sich sogar ein zweidimensionales Problem der CDU, die sehr tief in diese Angelegenheit verstrickt sei und nun in Fortsetzung ihrer seinerzeitigen Finanzaffäre ein neues Kapitel aufgeschlagen habe. Die SPD werde den Finger in die Wunde legen. Der Aufklärungswille der CDU jedenfalls sei nicht allzu groß, und dies könne man auch aus den Presseerklärungen ersehen.

Wenn Waffenscheine nur aufgrund abstrakter Gefährdungslagen herausgegeben würden, sei dies durchaus bemerkenswert und müsse mit bedacht werden. Es bestehe der Verdacht, dass sich Herr Mauss einige Vorteile – seien es Baugenehmigungen oder sonstige Dinge – durch Spenden erkaufte habe. Dem werde die SPD nachgehen und versuchen, diese Dinge aufzuklären. Dabei werde auch einiges zutage treten, was der CDU nicht zum Vorteil gereichen werde.

**Herr Abg. Licht** dankt Herrn Staatssekretär Stich für die sehr sachliche Darstellung eines nicht ganz einfachen Sachverhalts über einen über Jahrzehnte im Dienste der Bundesregierung tätigen Agenten. Dass es dabei eigenartige Wege gegeben habe, solle an dieser Stelle nicht infrage gestellt werden. Vielleicht werde auch nie alles genau zu recherchieren sein. Herr Staatssekretär Stich habe klargestellt, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei und Gerichte zugunsten der Darstellungen von Herrn Mauss Urteile mit aufschiebender Wirkung gefällt hätten. Das Verfahren sei grundsätzlich abzuwarten.

Staatssekretär Stich habe des Weiteren Dinge geschildert, die für den aufmerksamen Zeitungsleser überhaupt nicht neu seien und in den verschiedenen Berichterstattungen – durchaus auch mit lokaler Dimension – schon lesbar gewesen seien. Er erinnere sich noch gut an die Zeit, als Herr Abgeordneter Guth Generalsekretär der SPD Rheinland-Pfalz gewesen sei und damals in seiner Funktion den Innenausschuss instrumentalisieren wollen. Wenn er heute so heldenhaft in die Bresche springe, verwende er Stichworte, die eigentlich ins Leere liefen. Niemand der Betroffenen habe je behauptet, Herrn Mauss nicht gekannt zu haben. Es stelle sich die Frage, wie gut die Sozialdemokraten ihn gekannt oder mit ihm Kontakt gehabt hätten.

Er bittet darum, in der Sache zu diskutieren; dies hätten die Kollegen Guth und Noss bisher nicht getan. Das eine habe mit dem anderen in dem Sinne, wie die beiden es zuvor darzustellen versucht hätten, gar nichts zu tun. Wie Herr Staatssekretär Stich berichtet habe, werde es noch weitere Recherchen in dem Verfahren geben müssen. Vielleicht werde man die Causa Mauss auch niemals vollständig aufklären können.

**Herr Abg. Schwarz** bittet um die Nennung der Gesamtzahl der Waffen, die mit der Person Mauss in Verbindung gebracht würden.

Nicht jeder in diesem Raum kenne den Unterschied zwischen einem Waffenschein und einer Waffenbesitzkarte. Daher bittet er um Erläuterung der wesentlichen Voraussetzungen zum Erlangen eines Waffenscheins oder einer Waffenbesitzkarte und wozu beide jeweils berechtigten. Vorliegend gehe es um die Erteilung eines Waffenscheins für halbautomatische Schusswaffen. Das bedeute, eine Person könne sich mit dieser Schusswaffe frei in allen Bereichen bewegen. Dies mache die Dimension deutlich.

**Frau Abg. Schellhammer** betont, es sei deutlich geworden, dass man nicht von einer lokalen Dimension sprechen könne, weil der CDU-Landesverband davon betroffen sei. Auch gehe es generell um den Umgang mit Spenden.

**Herr Staatssekretär Stich** sagt auf Bitte von **Frau Abg. Schellhammer** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Herr Abg. Lammert** stellt die Frage, ob der Landesregierung tragfähige Hinweise vorlägen, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Ausstellung der Waffenscheine und dadurch erfolgter unmittelbarer Spenden bestehe, oder ob man sich mit Blick auf die Äußerungen des Kollegen Guth im Bereich der Fabelbildung befinde.

**Herr Staatssekretär Stich** führt zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis aus, der Landrat sei die Behördenspitze der Kreisverwaltung und könne rechtlich einen Waffenschein unterzeichnen. Natürlich gebe es aber, wie in vielen anderen Bereichen auch, einen eigenen Fachbereich dafür. Normalerweise würden behördliche Erlaubnisse immer durch die Fachbereiche ausgestellt. Insofern sei die Ausstellung eines Waffenscheins durch den Landrat als Behördenleiter zwar zulässig, aber üblicherweise würden solche Genehmigungen durch den jeweiligen Fachbereich ausgestellt.

Wie er einleitend bereits ausgeführt habe, gebe es nach Aktenlage keine tragfähige Begründung, die nach den Voraussetzungen des Waffengesetzes nachvollziehbar die Erteilung eines Waffenscheins gerechtfertigt hätte. Nach den in den Akten befindlichen Hinweisen der polizeilichen Behörden habe eine konkrete Gefahr, die zum Führen einer Schusswaffe berechtige, nicht vorgelegen. Vielmehr gebe es Hinweise, dass es ab einem gewissen Zeitraum lediglich eine abstrakte Gefährdung gegeben habe, die das nicht rechtfertige.

Auch nach den Recherchen der Fachabteilung habe es zu keinem Zeitpunkt in dem relevanten Zeitfenster ausreichende Hinweise für eine konkrete Gefährdung gegeben, die das Ausstellen einer Waffenbesitzkarte gerechtfertigt hätte. Dies gelte sowohl für die Erstaussstellung als auch für die Verlängerung.

Wie Herr Abgeordneter Schwarz bereits dargelegt habe, gebe es nach § 19 Waffengesetz einen Unterschied zwischen dem Erwerb und dem Besitz von Waffenscheinen. Die Waffenbesitzkarte und die dafür bestimmte Munition könne einer Person zuerkannt werden, wenn sie glaubhaft mache, dass sie wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib und Leben gefährdet sei und der Erwerb der Schusswaffe und der Munition geeignet und erforderlich seien, diese Gefährdung zu vermindern.

Weiterhin bestimme das Gesetz, dass ein Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe anerkannt werde, wenn glaubhaft gemacht werde, dass die zuvor genannten Voraussetzungen auch außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums vorlägen. Es handle sich also um ein abgestuftes gesetzliches Verfahren. Die ausstellende Behörde müsse plausibel darlegen, dass eine Gefährdungssituation, wie sie nach dem Gesetz erforderlich sei, auch tatsächlich bestanden habe, und müsse dies normalerweise auch in den Akten dokumentieren. Dies habe man so nicht vorgefunden.

Zu der Gesamtzahl der Waffen könne er keine Angabe machen. In dem Vermerk seien die Waffen aufgeführt worden, die in den relevanten Vorgängen eine Rolle gespielt hätten und bei denen nun konkrete Widerrufe erfolgten. Dies seien drei Kurzwaffen gewesen.

**Herr Krüger (Referent im Ministerium des Innern und für Sport)** merkt ergänzend an, es betreffe insbesondere den Altbesitz und die Jagdwaffen. Die Zahl könne er nicht nennen, da sie bisher nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen sei.

**Herr Staatssekretär Stich** führt weitergehend aus, da es um das waffenrechtliche Verfahren gehe, habe er keine Hinweise darauf, dass ein Zusammenhang zu Spenden bestehe.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 19** der Tagesordnung:

**Abschiebehäftling Hicham B. noch immer auf der Flucht**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der CDU  
– Vorlage 17/2404 –

**Herr Lederer (Referent im Ministerium des Innern und für Sport)** gibt zur Kenntnis, der Fall Hicham B. sei bereits Gegenstand unterschiedlicher parlamentarischer Befassungen gewesen, unter anderem am 8. November 2017 im Ausschuss für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz. Für die Beantwortung eventueller Anschlussfragen stünden in der heutigen Sitzung Vertreter des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und des Justizministeriums zur Verfügung.

Der marokkanische Staatsangehörige Hicham B. sei laut der Ausländerakte über Algerien, Tunesien, Libyen, Italien und der Schweiz am 22. Juli 2016 nach Deutschland eingereist. Die Erstregistrierung sei in Heidelberg erfolgt. Vom 27. Juli bis zum 17. Oktober 2016 sei er für die Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Diez registriert worden. Anschließend solle er sich in Dänemark aufgehalten haben.

Am 16. November 2016 habe er sich bei der Ausländerbehörde in Hamburg vorgestellt und dort eine Anlaufbescheinigung für Rheinland-Pfalz erhalten. Vom 6. Januar bis 10. August 2017 sei er für die AfA Speyer registriert gewesen. Tatsächlich solle er sich in dieser Zeit jedoch überwiegend in Frankreich, Schweden und Finnland aufgehalten haben. Zudem lägen Hinweise auf Aufenthalte in Belgien und Spanien vor.

Zu den Aufenthalten in anderen Staaten sei anzumerken, dass der räumliche Aufenthaltsbereich von Asylsuchenden grundsätzlich beschränkt sei. Ein Verstoß gegen eine solche Beschränkung stelle zunächst eine Ordnungswidrigkeit, im Wiederholungsfall eine Straftat dar. Faktisch hindere dies Asylsuchende allerdings nicht daran, sich in andere Staaten zu begeben. Eine vorsorgliche Ingewahrsamnahme von Asylsuchenden zur Verhinderung eines solchen Verhaltens komme aufgrund des geltenden Rechts grundsätzlich nicht in Betracht.

Am 10. August 2017 sei Hicham B. dem Landkreis Mayen-Koblenz zugewiesen worden. Aufgrund der Ablehnung des Asylantrags am 18. September 2017 und damit bereits zwei Wochen nach der Anhörung habe die Ausländerbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz am 10. Oktober 2017 einen Abschiebehaftbeschluss erwirkt, der in der Folge in der Gewahrsamseinrichtung für Abschiebehäftlinge in Ingelheim vollzogen worden sei. Dort sei es dann am 18. Oktober 2017 zu der Sachbeschädigung durch Inbrandsetzung der Matratze in seinem Gewahrsamsraum gekommen.

Hicham B. sei nach der anschließenden Erstversorgung in die Universitätsklinik Mainz verbracht worden und aufgrund seiner psychischen Auffälligkeiten am 20. Oktober von dort aus zur Untersuchung und Behandlung in die Rheinhessen-Fachklinik nach Alzey verlegt worden. Nachdem dort am 21. Oktober seine Bewachung durch Mitarbeiter der GfA geendet habe, habe ein privates Sicherheitsunternehmen im Auftrag der Ausländerbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz die weitere Bewachung übernommen.

Am Sonntag, dem 22. Oktober 2017, sei es Hicham B. gelungen, aus der Rheinhessen-Fachklinik zu entweichen. Darüber habe der private Sicherheitsdienst umgehend die GfA in Ingelheim unterrichtet. Von dort sei zeitnah die Verständigung der Polizei erfolgt. Nachdem die Polizei Alzey unmittelbar Rücksprache mit der Rheinhessen-Fachklinik gehalten habe, seien von dort aus erste Fahndungsmaßnahmen nach dem Entwichenen erfolgt. Hicham B. habe dabei zwar noch einmal kurz gesichtet werden können, jedoch sei es den Polizeikräften trotz Unterstützung durch einen Diensthund nicht gelungen, den Flüchtigen zu ergreifen.

In der Folge hätten keine weiteren Fahndungsansätze mehr gewonnen werden können, weshalb sich die Polizei am 25. Oktober dazu entschlossen habe, öffentlich nach Hicham B. zu fahnden. Daneben seien umfangreiche weitere polizeiliche Maßnahmen erfolgt, um Hicham B. habhaft zu werden. In diesem Zusammenhang sei der Polizei im Rahmen des internationalen Erkenntnisaustauschs bekannt ge-

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

worden, dass Hicham B. am 4. November 2017 in Italien aufgrund alkoholbedingter Auffälligkeiten kontrolliert und erkennungsdienstlich behandelt, anschließend jedoch wieder auf freien Fuß gesetzt worden sei. Weitere Informationen zu seinem Aufenthaltsort hätten seitdem nicht erlangt werden können.

Auf die naheliegende Frage, weshalb Hicham B. durch die italienischen Behörden nicht festgenommen und nach Deutschland überstellt worden sei, sei zunächst anzumerken, dass der für Hicham B. ausgestellte Abschiebehaftbefehl nach wie vor gültig und deshalb auch im nationalen polizeilichen Fahndungsbestand enthalten sei. Gleiches gelte für den zwischenzeitlich durch das Amtsgericht Speyer erlassenen Untersuchungshaftbefehl. Beide Haftbefehle entfalteten jedoch lediglich auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Wirkung.

Eine europaweite Ausschreibung von Hicham B. in den polizeilichen Fahndungssystemen mit dem Ziel der Festnahme erfordere den vorherigen Erlass eines europäischen Haftbefehls. Hiervon habe die zuständige Staatsanwaltschaft bislang abgesehen, weil sie am 6. Oktober auf entsprechendes Ersuchen der Ausländerbehörde ihr aufgrund des anhängigen Strafverfahrens erforderliches Einvernehmen mit der Abschiebung von Hicham B. erklärt habe.

Dieser Entscheidung habe zugrunde gelegen, dass es sich bei den ihm zur Last gelegten Straftaten nach bisheriger Einschätzung der Staatsanwaltschaft um weniger gewichtige Vorwürfe handle. Nach ihrer derzeitigen Bewertung wäre daher eine zeitnahe Beendigung seines Aufenthalts in Deutschland vorrangig gegenüber der weiteren Strafverfolgung. Der Erlass eines europäischen Haftbefehls mit dem Ziel, Hicham B. zur Durchführung des Strafverfahrens aus dem Ausland nach Deutschland ausliefern zu lassen, stünde zu dieser Bewertung im Widerspruch.

Wie dieser Berichterstattung zu entnehmen sei, erweise sich der besondere Fall bei genauerer Betrachtung als sehr komplex. Gerade deshalb arbeiteten die betroffenen Ressorts in diesem Fall wie auch bei anderen Anlässen eng und vertrauensvoll zusammen, um die Sicherheit der rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

**Herr Abg. Licht** führt aus, aus der Schilderung von Herrn Lederer gehe deutlich hervor, dass Staat und Politik in manchen Fällen viel aufmerksamer werden müssten, als dies vielleicht noch vor zehn oder 15 Jahren notwendig gewesen sei. Einige dieser Punkte seien ihm bekannt, nicht zuletzt durch die Recherche des Trierischen Volksfreunds, der einige neue Daten veröffentlicht habe. Heute habe Herr Lederer wiederum einige neue Dinge hinzugefügt.

Der junge Mann aus Marokko sei nicht nur in Rheinland-Pfalz oder in Deutschland herumgereist, sondern in ganz Europa. Nach der letzten Darstellung sei er nach wie vor verschwunden und nicht in einem Nachbarbundesland wie Hessen wieder aufgetaucht, sondern in Italien. Solche Auffälligkeiten müssten doch zu einer besonderen Beachtung führen, auch verbunden mit der Frage, wann jemand als Gefährder eingestuft werde. Dies dürfe nicht erst nach einer Straftat beurteilt werden, sondern müsse schon viel früher geschehen.

Herr Lederer selbst habe den europäischen Haftbefehl angesprochen und erläutert, weshalb ein solcher nicht ergangen sei. Allerdings müsse sich die Landesregierung auch damit auseinandersetzen, dass man in solchen Punkten neu denken müsse, denn dann wäre der Mann möglicherweise schon in Italien festgenommen worden. Er betrachte diese Person als eine tickende Zeitbombe, die man nicht in den Griff bekommen werde. Wenn nicht andere Instrumente hinzugezogen und gegebenenfalls auch Gesetze neu geregelt würden, werde man – ebenso wie bei dem schrecklichen Vorfall in Berlin – den Ereignissen immer hinterherlaufen. Ein solcher Fall müsse zu neuen Reaktionen führen. Die Frage laute fragt, ob die Landesregierung dazu bereit sei, neue Maßnahmen in diesem Sinne in die Wege zu leiten.

**Herr Staatssekretär Stich** sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Licht** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Herr Abg. Junge** stellt fest, die Komplexität des Sachverhalts entstehe unter anderem durch die vielen unterschiedlichen Zuständigkeiten in diesen Fällen, sodass bei der Weitergabe von Informationen immer irgendwo eine Lücke entstehen müsse. Am 21. Oktober habe Hicham B. die Möglichkeit genutzt, um Alzey zu verlassen. In dieser Zeit sei privates Wachpersonal für ihn zuständig gewesen.

In Gesprächen sei ihm bekannt geworden, dass diese privaten Wachdienste gar nicht über das Gefahrenpotenzial der zu bewachenden Personen informiert seien, sodass die Aufmerksamkeit bei der Bewachung und Überwachung entsprechend gering sei. Darüber hinaus seien diese Sicherheitsdienste auch nicht autorisiert, entsprechend einzugreifen, und sie seien auch nicht angemessen bewaffnet, ausgerüstet und ausgebildet. Er möchte wissen, was in Kenntnis all dieser Umstände durch die Landesregierung nun unternommen werde bzw. geplant sei.

**Herr Abg. Baldauf** hält die vorgetragene Schilderung für eine hervorragende Wahlwerbung für die AfD. Ein Asylsuchender, der in Abschiebegewahrsam genommen worden sei, sei aus der Haft entflohen; er könne aber nur dann abgeschoben werden, wenn er wieder gefasst werde.

Der geflohene Asylbewerber befinde sich derzeit im Ausland und könne nur abgeschoben werden, wenn er freiwillig wieder nach Deutschland zurückkehre. Anders sei es nicht möglich. Solange er also im Ausland sei, habe man in Deutschland keinerlei Handhabe. – Das könne kein Mensch verstehen. Natürlich habe die Staatsanwaltschaft den europäischen Haftbefehl nicht beantragt. Aber die Staatsanwaltschaft sei doch in diesen Fällen – anders als die Gerichte – glücklicherweise weisungsgebunden.

Dieser Asylbewerber führe den Staat mit seinem Verhalten an der Nase herum. Daher müsse die Frage erlaubt sein, ob man das so akzeptieren könne, und die Landesregierung müsse eine Lösung für das Problem finden. Die Opposition könne nur nachfragen, und zwar unabhängig von der Frage der Zuständigkeiten, die die CDU immer kritisiert habe. Es sei Bewegung in dieser Frage entstanden, aber viel zu wenig, weil es noch immer keine klare Abgrenzung gebe.

Die Überwachung müsse eigentlich – mit der entsprechenden Personalausstattung – originäre Polizeizuständigkeit sein und dürfe nicht von privatem Wachpersonal ausgeführt werden. Dieses Thema habe man mit Integrationsministerin Spiegel aufgrund der Kompetenzschwierigkeiten zwischen dem Innenministerium und dem Integrationsministerium schon des Öfteren erörtert.

Im vorliegenden Fall sei der Mann gar nicht mehr in Deutschland, sondern geflohen. Er frage, wie es nun gelingen solle, ihn in den nächsten vier Wochen wieder einzufangen, und was die Landesregierung dazu unternehmen werde. Man könne schließlich nicht einfach abwarten. Der Mann werde sicherlich nicht freiwillig nach Deutschland zurückkehren, um danach abgeschoben zu werden. Die Landesregierung müsse einen Lösungsweg aufzeigen.

**Herr Lederer** erläutere, gegen Hicham B. gebe es einen Abschiebehäftbefehl, weshalb habe er in Abschiebehäft gesessen habe und auch hätte abgeschoben werden sollen. Unabhängig davon habe Hicham B. gewisse Straftaten begangen, die allerdings nicht so schwerwiegend gewesen seien, dass die Staatsanwaltschaft darin ein Abschiebungshindernis gesehen hätte. Über die einzelnen Straftaten könne er gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung berichten, wenn dies gewünscht sei.

Es sei eine Qualität von Straftaten, die zunächst einmal nicht den Erlass eines Untersuchungshäftbefehls gerechtfertigt hätte. Deswegen sei auch der Begriff des Gefährders an dieser Stelle nicht angebracht, insbesondere deshalb, weil der Gefährder als eine Person legaldefiniert sei, die mit dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität etwas zu tun habe. Vorrangig in diesem Fall sei jedoch der Abschiebehäftbefehl.

**Herr Dr. Asche (Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz)** verweist mit Blick auf den Informationsstand des privaten Sicherheitsdienstes in dem konkreten Fall sowie mit Blick auf die Verfahrensabläufe zum damaligen Zeitpunkt auf die Diskussion im zuständigen Fachausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz sowie im Plenum des Landtags. Das landeseigene Vollzugspersonal der GfA habe in den Fällen, in denen eine Behandlung außerhalb der GfA erforderlich gewesen sei, den privaten Wachdienst begleitet und vor Ort eine Einweisung und Einschätzung vorgenommen, wo Gefahrenpotenziale bestünden. Wie Herr Lederer soeben ausgeführt habe, habe man das Gefahrenpotenzial und auch die Möglichkeiten, aus der Klinik in Alzey fliehen zu können, während des Hofgangs falsch eingeschätzt, sodass eine Flucht ermöglicht worden sei.

Natürlich hätten sich die Zeiten verändert. Was die Abschiebehäftlinge in der GfA anbelange, habe es bei einem gewissen Teil eine qualitative Veränderung hin zum Negativen gegeben, auf die man infolge

dieses Vorfalles auch reagiert habe. Man habe die gesamte Systematik, auch was die Behandlung und Begleitung außerhalb der GfA anbelange, auf den Prüfstand gestellt und sofort ein neues Verfahren in Gang gesetzt.

Im Ergebnis werde in den sogenannten Hochrisikofällen, unter die auch der betreffende Fall einzuordnen sei, die Begleitung künftig durch die Polizei vorgenommen, die andere Möglichkeiten der Überwachung habe, sodass es nicht mehr zu einer Flucht komme. Auch finde die Behandlung dieser Fälle künftig nicht mehr in der Rheinhessen-Fachklinik in Alzey statt, sondern in der Klinik Nettegut in Andernach. Die Landesregierung habe schnell und adäquat reagiert. An dieser Stelle sei sehr herzlich der Polizei für ihre Unterstützung zu danken, was angesichts der angespannten personellen Situation umso höher zu bewerten sei.

Es habe auch eine Klassifizierung aller Abschiebehäftlinge in der GfA nach sogenannten Hochrisikofällen und Gefährdern stattgefunden. Insbesondere nach außen hin solle nicht der Eindruck erweckt werden, dass massenhaft Gefährder in die Abschiebehaftanstalt in Ingelheim eingewiesen würden. Dies wäre ein fatales Signal, das zu Unruhe und völlig falschen Schlussfolgerungen führen würde. Das könne man sich in der politischen Diskussion vor Ort nicht leisten. Man müsse genau differenzieren, auch wenn die Begriffe „gefährlich“ und „Gefährder“ nahe beieinander lägen. Der Gefährder sei ein Begriff, der legaldefiniert sei.

**Herr Schmitt (Inspekteur der Polizei)** merkt ergänzend an, grundsätzlich sei die Polizei für die Bewachung und Sicherung der Ausreisepflichtigen des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und der nachgeordneten Behörden zuständig. Im Rahmen des Vollzugs der Abschiebehaft in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige komme es immer wieder zu Fällen, in denen diese zur medizinischen Versorgung zu Ärzten gebracht werden müssten. Künftig werde die Polizei die Bewachung der sogenannten Hochrisikofälle übernehmen, die man für besonders gefährlich halte.

In einem Hochrisikofall gehe man davon aus, dass von diesen Personen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit, Leben oder Freiheit anderer Menschen ausgingen. Dabei setze man eine sehr niedrige Schwelle an. Wenn eine psychische Begutachtung erforderlich sei, würden diese Menschen auch nicht mehr in die Rheinhessen-Fachklinik nach Alzey verbracht, sondern in die Klinik Nettegut, die die Bedingungen für eine sichere Unterbringung erfülle. Dieses Verfahren finde seit Ende 2017 mit sehr guten Erfahrungen Anwendung. Es habe sich sehr gut eingespielt, und es sei gemeinsam mit dem Integrationsministerium gelungen, innerhalb kürzester Zeit eine vernünftige Regelung zu schaffen.

**Frau Wilke (stellv. Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz)** erläutert zur Beantragung eines europäischen Haftbefehls, Zweck einer internationalen Fahndung sei die Festnahme einer Person, um sie auszuliefern und das Strafverfahren durchzuführen. Im vorliegenden Fall habe die Staatsanwaltschaft nach derzeitigem Kenntnisstand den Vorrang der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber der Strafverfolgung bejaht.

Nach § 154 b Strafprozessordnung könne die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen, wenn der Beschuldigte aus Deutschland abgeschoben werde. Werde zum Zeitpunkt der Abschiebung bereits Anklage erhoben, stelle das Gericht das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorläufig ein.

Für die Ausübung des der Staatsanwaltschaft in der gesetzlichen Vorschrift eingeräumten Ermessens habe das Ministerium der Justiz am 23. April 2001 ein Rundschreiben erlassen. Danach komme die Anwendung des § 154 b Strafprozessordnung bei weniger gewichtigen Verstößen gegen Strafgesetze in Betracht, insbesondere wenn die Abschiebung als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Straftaten erscheine.

Hingegen sei die Vorschrift grundsätzlich nicht anzuwenden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung die Durchführung des Strafverfahrens und der sich gegebenenfalls anschließenden Strafvollstreckung wegen der Schwere der Taten, besonderer Umstände in der Person des Beschuldigten – zum Beispiel die Gefährlichkeit – oder besondere generalpräventive Gesichtspunkte dies geböten. Nach der bisherigen Bewertung der Staatsanwaltschaft seien die dem Beschuldigten zur Last gelegten

Taten nicht von einem solchen Gewicht, dass das öffentliche Interesse an ihrer Verfolgung die Durchführung des Strafverfahrens gebiete.

Ergänzend könne sie auch darauf hinweisen, dass die Entscheidung, das Einvernehmen zur Abschiebung aufrechtzuerhalten und deshalb von einer internationalen Fahndung abzusehen, sich auf den gegenwärtigen Stand des Verfahrens beziehe und auf den bislang vorliegenden Erkenntnissen beruhe. Die Staatsanwaltschaft werde diese Frage im weiteren Verlauf des Verfahrens fortlaufend prüfen.

**Herr Abg. Herber** weist darauf hin, der europäische Haftbefehl sei dazu da, die Auslieferung eines Straffälligen herbeizuführen, um dann die Strafverfolgung in Deutschland zu gewährleisten. Auf seine Frage, ob ein europäischer Haftbefehl auch dann erlassen werden könne, wenn das Ausweisungsinteresse eines Landes bestehe, entgegnet **Frau Wilke**, es handle sich um eine staatsanwaltschaftliche Ausschreibung.

**Herr Abg. Herber** richtet die Frage an die Landesregierung, ob sie es für notwendig halte, einen europäischen Haftbefehl auszuschreiben, wenn Personen eine derartige Mobilität aufwiesen, auch in Anbetracht der Tatsache, dass Rheinland-Pfalz an das europäische Ausland grenze und ein Übertritt sehr leicht möglich sei. Er fragt weiter, ob es der Landesregierung möglich sei, die Staatsanwaltschaft, die weisungsgebunden sei, anzuweisen, dass jeder Abschiebehaftbefehl gleichzeitig auch durch einen europäischen Haftbefehl begleitet werde.

**Frau Wilke** erläutert, dies seien zwei verschiedene Verfahren. Ein europäischer Haftbefehl könne nur erlassen werden, wenn eine Straftat vorliege. Die Frage einer Abschiebung sei davon losgelöst zu sehen.

Auf die Frage des **Herrn Abg. Herber**, ob es keinen europäischen Haftbefehl geben könne, wenn zuvor ein Abschiebehaftbefehl ergangen sei, antwortet **Herr Lederer**, diese beiden Dinge widersprächen sich. Man könne eine Person nicht europaweit ausschreiben, um sie ins Land zu holen, wenn man diese Person gleichzeitig abschieben wolle.

**Herr Abg. Licht** hält dem entgegen, wenn jemand wie im vorliegenden Fall als Hochrisikofall eingestuft worden sei, dann widerspreche es sich nach seinem Empfinden nicht, und auch die Bevölkerung werde das nicht anders beurteilen.

**Herr Vors. Abg. Hüttner** stellt klar, die rechtliche Situation und das Empfinden der Bevölkerung könnten sich durchaus unterschiedlich gestalten.

**Herr Abg. Schwarz** versichert, jeder in diesem Raum werde bestätigen, dass die Bürgerinnen und Bürger kein Verständnis dafür hätten, wie dieser Fall abgelaufen sei. Man lebe aber nun einmal in einem Rechtsstaat, der bestimmte Normen habe, die einzuhalten und zu akzeptieren seien. Die Landesregierung habe auch entsprechend reagiert, denn ab diesem Zeitpunkt seien die Hochrisikofälle genau definiert worden.

Wenn er es richtig verstanden habe, sei der Asylbewerber in Italien kontrolliert worden. Dort müsste man doch festgestellt haben, dass er sich illegal in Italien aufhalte. Er fragt nach, ob von Italien aus keine weiteren Maßnahmen getroffen worden seien.

Wenn man es einmal logisch betrachte, mache es keinen Sinn, jemanden, der in Deutschland abgeschoben werden solle, über einen europäischen Haftbefehl nach Deutschland zu holen, um ihn dann in Frankfurt in den Flieger zu setzen. Dies halte er für keine sinnvolle Lösung. Er möchte wissen, ob es möglich gewesen wäre, diese Person in einem Krankenhaus oder einer JVA unterzubringen oder in der geschlossenen forensischen Abteilung einer Landesnervenklinik, wo auch Sicherheitsverwahrte untergebracht würden. Des Weiteren wünscht er zu erfahren, wie die Handhabe aussehe, wenn Straftäter in ein Krankenhaus kämen, das nicht sehr gesichert sei, und wenn die Polizei die Überwachung übernehme.

**Herr Dr. Asche** erläutert zum europäischen Haftbefehl, ein Widerspruch zur Abschiebehaft sei nicht nur nicht zweckmäßig, sondern eine Koppelung des internationalen Haftbefehls mit einer anschließenden

den Abschiebung in Frankfurt wäre aus seiner Sicht sogar rechtswidrig. Die beiden Instrumente funktionierten nicht nebeneinander. Das eine Instrument habe das Ziel, das Strafverfahren in Deutschland durchzuführen. Wenn die Staatsanwaltschaft nach Bewertung der Meinung sei, dass dies erforderlich sei, werde sie auch einen europäischen Haftbefehl erlassen.

**Herr Abg. Licht** wirft dazu ein, der Geflohene sei in Deutschland als Hochrisikofall eingestuft worden.

**Herr Lederer** antwortet, für künftige Fälle sei dies zwar zutreffend, aber diese Person sei vorher noch nicht als Hochrisikofall klassifiziert worden.

**Herr Dr. Asche** bestätigt, der Mann sei noch nicht Gegenstand der Klassifizierung gewesen. Aber ganz unabhängig davon könne man es nicht anders auflösen, als es die aktuelle Rechtslage vorsehe, wenn auch das Ergebnis möglicherweise unbefriedigend sei.

Aufgrund der Mitteilungen über den Sachverhalt, die ihm aus Italien vorlägen, habe man ihn dort nicht festgehalten. Er halte sich gegenwärtig illegal in Italien auf und sei alkoholbedingt auffällig geworden. Dies seien die Angaben, die ihm vorlägen, und die italienischen Behörden hätten ihre Schlussfolgerungen daraus gezogen.

**Herr Abg. Schwarz** schildert, bei dem Vorfall im Dezember 2017 habe ein marokkanischer Staatsangehöriger genau den gleichen Fluchtweg genommen und sei ebenfalls in Italien angetroffen worden. Er fragt nach, ob man seitens der Landesregierung nicht bestimmte Regelungen treffen oder Gespräche führen könne, ob es nicht direkte Verbindungen gebe, um künftigen Fällen vorzuzugreifen zu können.

**Herr Abg. Junge** erachtet es nicht als zielführend, nun den einzelnen Fall durchzukauen. Er sei richtig schiefgelaufen, und nun befinde sich der Mann außerhalb Deutschlands; somit könne er schon einmal keine deutschen Bürger mehr gefährden. Er sei froh, dass Herr Dr. Asche zumindest eingestehe, dass hinsichtlich der Gefährdung dieser Person eine falsche Einschätzung stattgefunden habe.

**Herr Dr. Asche** verneint dies und entgegnet, er habe lediglich eingeräumt, dass der private Sicherheitsdienst die realen Fluchtmöglichkeiten beim Hofgang wohl falsch eingeschätzt habe. Das sei etwas ganz anderes.

**Herr Abg. Junge** wiederholt seinen Standpunkt, dass es eine falsche Einschätzung gewesen sei.

**Herr Dr. Asche** konkretisiert, dies habe etwas damit zu tun, wie jemand aus dem Hof heraus habe fliehen können und körperlich in der Lage sei, diese Flucht umzusetzen. Das habe mit einer Gefährdungseinschätzung nichts zu tun.

**Herr Abg. Junge** stellt fest, schlussendlich sei ein Fehler passiert, und nun gehe es darum, ob ein solcher Fehler künftig vermieden werden könne. Das sei das Entscheidende. Des Weiteren habe der Inspekteur der Polizei ausgeführt, alle als gefährlich eingestufte Personen – womit nicht die Gefährder gemeint seien – würden nur noch von Polizeibeamten bewacht. Dies sei seit Ende des Jahres 2017 so umgesetzt worden, und dies habe Staatsministerin Spiegel im Plenum versprochen. Er fragt, ob das zutreffend sei.

**Herr Schmitt** betont, alle Transporte sogenannter Hochrisikofälle außerhalb der GfA würden von der Polizei übernommen. Das sei zutreffend.

**Herr Abg. Junge** fragt nach, ob die Ingewahrsamnahme und weitere Betreuung ebenfalls durch Polizeibeamte erfolgten.

**Herr Schmitt** erläutert, dies sei völlig unterschiedlich. Bei einem Arztbesuch bleibe die Polizei während der gesamten Behandlung dabei und bringe den Häftling auch wieder zurück in die GfA. Erfolge eine Begutachtung im Nettegut, die länger dauere, werde er dort in dem gesicherten forensischen Bereich abgegeben, wo keine Ausbruchsmöglichkeit bestehe. Es gebe eine Bereitschaftsregelung über die Polizeiinspektion Andernach, die innerhalb kürzester Zeit verfügbar sei. Dafür sei die Polizei umfassend zuständig. Es seien keine privaten Sicherheitsdienste mehr involviert.

**Herr Abg. Baldauf** sieht es für die Polizei als sehr schwierig an festzustellen, wie gefährlich eine Person tatsächlich sei. Deshalb habe die CDU auch immer gefordert, dass die Polizei generell dafür zuständig sein sollte, um zu vermeiden, dass man den Polizeibeamten hinterher den Schwarzen Peter zuschieben könne. Es seien immer Auslegungsfragen, die nicht eindeutig seien. Daher wäre ihm eine klare Regelung lieber.

Leider existiere in Rheinland-Pfalz auch keine geschlossene Einrichtung für ausreisepflichtige Asylsuchende, insbesondere für die minderjährigen. Auch das sei ein großes Problem und führe ebenfalls zu solchen Fällen. Momentan habe man strafrechtlich keine Handhabe. Es existiere ein Abschiebebeschluss, den man nicht vollstrecken könne, solange der Mann nicht nach Deutschland komme. Man könnte ihn auch aus Italien in sein Heimatland abschieben. Er fragt, welche rechtlichen Veränderungen aus Sicht der Landesregierung unumgänglich seien, damit solche Fälle in Zukunft weitestgehend, zumindest in der Europäischen Union, ausgeschlossen seien.

**Frau Wilke** betont, das Justizministerium sei für die Strafverfolgung zuständig. Alle weiteren Möglichkeiten müsse man zunächst prüfen. Darüber könne sie heute ad hoc keine Auskunft geben. Der europäische Haftbefehl jedenfalls diene der Strafverfolgung und nichts anderem. Dies sei eine europarechtliche Vorgabe.

**Herr Staatssekretär Stich** merkt ergänzend an, Hicham B. sei aus der Abschiebehaft geflohen. Durch die Landesregierung seien Maßnahmen ergriffen worden und in Planung für künftige Fälle, um zu verhindern, dass dies in der Abschiebehaft erneut statfinde.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 21** der Tagesordnung:

**Ausstellung von Tarnidentitäten in der VG Simmern**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/2390 –

*Der Antrag wird abgesetzt.*

**Punkt 20** der Tagesordnung:

**Tödlicher Messerangriff auf eine 15-Jährige in Kandel**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2447 –

**Frau Wilke (stellv. Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz)** merkt eingangs an, der Vorfall in Kandel sei außerordentlich bedauerlich.

Die Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz führe ein Ermittlungsverfahren gegen einen nach bisherigen Erkenntnissen 15 Jahre alten Beschuldigten wegen des Verdachts des Totschlags. Der Beschuldigte sei dringend tatverdächtig, am 27. Dezember 2017 gegen 15:20 Uhr in einem Drogeriemarkt in Kandel auf ein 15 Jahre altes Mädchen mehrfach mit einem Messer eingestochen und sie durch einen Stich im Bereich des Herzens tödlich verletzt zu haben. Der Beschuldigte sei unmittelbar nach der Tat von Kunden des Marktes überwältigt und durch die eintreffende Polizei in Gewahrsam genommen worden.

Am Morgen des 28. Dezember sei der Beschuldigte dem Haftrichter des Amtsgerichts Landau vorgeführt worden. Gegen ihn sei antragsgemäß Haftbefehl ergangen. Er sei in eine Jugendstrafanstalt verbracht worden.

Nach den bisherigen Erkenntnissen sei der Beschuldigte mit der Verstorbenen mehrere Monate befreundet gewesen; sie hätten eine Beziehung geführt, die am 4. Dezember 2017 beendet worden sei. Der Beschuldigte mache bisher von seinem Schweigerecht Gebrauch. Die Zentrale Kriminalinspektion Ludwigshafen habe aufgrund eines von der Staatsanwaltschaft Landau erwirkten Durchsuchungsbeschlusses den Wohnraum des Beschuldigten durchsucht und u. a. zwei Mobiltelefone sichergestellt. Die aufgefundenen Beweismittel würden aktuell gesichtet.

Daneben konzentrierten sich die Ermittlungen auf die Vernehmung von Zeugen und kriminaltechnische Untersuchungen. Bei dem Beschuldigten handle es sich nach den bisherigen Erkenntnissen um einen ledigen afghanischen Asylsuchenden. Er sei im April 2016 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und zuletzt in einer betreuten Wohngruppe in Neustadt an der Weinstraße wohnhaft gewesen. Der Beschuldigte sei bei seiner Einreise nach eigenen Angaben nicht im Besitz eines Ausweispapiers gewesen. Als Geburtsdatum habe er den 1. Januar 2002 angegeben. Da bislang keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse zum tatsächlichen Alter des Beschuldigten vorlägen, werde die Staatsanwaltschaft Landau ein medizinisches Gutachten zur Bestimmung des Alters des Beschuldigten in Auftrag geben.

Der Beschuldigte sei bereits im Vorfeld dieses Geschehens polizeilich auffällig geworden. Es seien Anzeigen wegen Körperverletzung, Beleidigung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen und Nötigung erfolgt. Zu weiteren Details der Ermittlungen könne im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen Jugendlichen handle, und wegen der noch laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Landau nur in vertraulicher Sitzung berichtet werden.

**Herr Abg. Licht** stellt fest, auffällig sei, dass wiederholt der 1. Januar als Geburtsdatum auftauche, und bittet um nähere Informationen dazu.

**Herr Abg. Junge** kommt darauf zu sprechen, dass in diesem Fall ein medizinisches Gutachten erstellt werde, und schließt die Frage an, wann damit zu rechnen sei, dass es der Öffentlichkeit vorliegen werde.

**Frau Wilke** entgegnet, zunächst müssten alle möglichen Tatsachen und Anknüpfungspunkte gesammelt werden, und danach werde das Gutachten in Auftrag gegeben. Zu der zeitlichen Dauer lägen ihr keine Erfahrungswerte vor. Wenn es schnell gehe, könne es bereits nach einer Woche vorliegen; dies setze aber voraus, dass dem Sachverständigen alle Tatsachen tatsächlich vorlägen.

**Frau Zeller (Leiterin des Landesjugendamts)** erläutert zu der Altersfeststellung, sowohl bei der medizinischen Begutachtung als auch bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme sei es nicht möglich, ein exaktes Datum zu finden. Deshalb werde in der Regel als geschätztes Datum der 1. Januar eines bestimmten Jahres genommen. Somit erkläre sich die Häufung.

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die Schlussfolgerung des **Herrn Abg. Licht**, dass in diesen Fällen die jeweilige Person keine Kenntnis darüber habe, wann sie geboren sei, bestätigt **Frau Zeller**. Die Menschen hätten keine Ausweispapiere dabei; ansonsten wäre es sehr einfach. Dort, wo keine Ausweispapiere vorhanden seien und sehr häufig auch keine eigenen Geburtsdaten genannt werden könnten – weil sie möglicherweise in diesen Ländern anders erfasst oder verstanden würden –, bediene man sich des Schätzdatums des 1. Januars eines bestimmten Jahres.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 22** der Tagesordnung:

**Vergewaltigung in Speyer**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2464 –

**Frau Wilke (stellv. Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz)** berichtet, wie bereits bekannt sei, führe die Staatsanwaltschaft Frankenthal Ermittlungen wegen des Verdachts eines Sexualdelikts am Neujahrsmorgen des Jahres 2018 in Speyer. Ein Tatverdächtiger sei festgenommen worden.

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen werde dem Beschuldigten vorgeworfen, eine ihm zuvor unbekannte 27-jährige Frau am Neujahrsmorgen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 8:00 Uhr im Domgarten in Speyer vergewaltigt zu haben. Der Geschädigten sei es schließlich gelungen, Passantinnen durch lautes Rufen auf sich aufmerksam zu machen und diese um Hilfe zu bitten. Der Beschuldigte habe daraufhin von ihr abgelassen und sei vom Tatort geflüchtet. Kurze Zeit später habe er in Speyer aufgrund einer präzisen Personenbeschreibung der Geschädigten durch eine Funkstreife der Polizei festgenommen werden können.

Das Amtsgericht Frankenthal habe am 2. Januar 2018 gegen ihn Haftbefehl wegen Vergewaltigung erlassen. Er sei in eine Justizvollzugsanstalt gebracht worden.

Bei dem Beschuldigten handle es sich nach den derzeitigen Erkenntnissen um einen 23-jährigen Asylbewerber sudanesischer Staatsangehörigkeit, der in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Speyer wohnhaft sei. In der Nacht vom 31. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018 habe sich der Beschuldigte von ca. 3:00 Uhr an in Speyer im Polizeigewahrsam befunden. Um 5:55 Uhr sei der Beschuldigte, der sich nach Polizeiangaben zu diesem Zeitpunkt ruhig und kooperativ verhalten habe, aus dem Polizeigewahrsam entlassen worden.

Weitere Einzelheiten zu dem Verfahren könnten aus Gründen des Schutzes der Intimsphäre des Opfers und wegen des noch andauernden Verfahrens nur in vertraulicher Sitzung mitgeteilt werden.

**Herr Abg. Junge** stellt fest, dies sei die Wiederholung eines Falles, der ähnlich gelagert sei. Es sei eine aggressive Grundhaltung zu beobachten gewesen, die Gewalttätigkeit und Aggressivität des späteren Täters seien bekannt gewesen. Er fragt, was die Landesregierung zu tun gedenke, um andere Täter, die in ihrer Gefährdung bekannt seien, zu behandeln. Man könne den Bürgern schließlich nicht zumuten, weiterhin darauf zu warten, dass all jene, die schon bekannt seien, erst dann in Gewahrsam genommen würden, wenn sie die nächste Tat begangen hätten. Er fragt, welche rechtlichen Möglichkeiten bestünden, um prophylaktisch zu reagieren und die Bürger zu schützen.

**Herr Staatssekretär Stich** versichert, es habe keine Hinweise auf eine weitergehende Gewalttätigkeit der betroffenen Person vorgelegen, sonst wäre sie nicht aus dem Gewahrsam entlassen worden.

**Herr Abg. Junge** entgegnet, wie den Medien zu entnehmen sei, sei der 23-Jährige in der Neujahrnacht kurz vor der Tat in Polizeigewahrsam genommen worden und durch aggressives Verhalten aufgefallen.

**Herr Schmitt (Inspekteur der Polizei)** bestätigt diese Darstellung. Die Polizei sei zu einem Lokal in Speyer gerufen worden. Dort sei es zwischen dem Beschuldigten und den Türstehern zu Auseinandersetzungen wie lautstarkes Schreien, wildes Gestikulieren und Zerschlagen einer mitgeführten leeren Glasflasche gekommen. Der Beschuldigte habe einen Platzverweis erhalten, dem er aber nicht gefolgt sei. Zur Durchsetzung des Platzverweises sei er dann in Gewahrsam genommen worden.

Er sei in die Zelle eingeliefert worden und gleich eingeschlafen. Er sei ständig kontrolliert worden. Um 5:55 Uhr sei dann bei der Kontrolle festgestellt worden, dass er sich kooperativ verhalte. Es seien keine Auffälligkeiten und auch keine Aggression mehr feststellbar gewesen. Er habe sich artikulieren und gerade gehen können und sei deswegen entlassen worden. Es habe keinen Grund mehr bestanden, ihn noch länger in Gewahrsam zu halten.

**27. Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Man habe ihn beobachtet, als er weggegangen sei. Er sei gerade gelaufen, und es habe keine sonstigen Auffälligkeiten gegeben. Mehr könne die Polizei nicht tun. Sie könne eine Person nur so lange in Gewahrsam halten, bis der Grund der Maßnahme weggefallen sei.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Herr Vors. Abg. Hüttner** dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

**gez. Dr. Philipp Weichselbaum**  
**Protokollführer**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Guth, Jens	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Noss, Hans Jürgen	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Schwarz, Wolfgang	SPD
Lammert, Matthias	CDU
Licht, Alexander	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Seekatz, Ralf	CDU
Junge, Uwe	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Stich, Randolf	Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport
Asche, Dr. Daniel	Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Wilke, Ulrike	Stellv. Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz

## Rechnungshof Rheinland-Pfalz:

Utsch, Andreas	Direktor beim Rechnungshof
----------------	----------------------------

## Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte für die Landespolizei:

Burgard, Dieter	Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragter für die Landespolizei
Linn, Hermann Josef	Stellv. Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragter für die Landespolizei

## Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz:

Kugelman, Prof. Dr. Dieter	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
----------------------------	---

## Landtagsverwaltung:

Breitbach, Inga	Richterin am Amtsgericht
Geißler, Anja	Regierungsrätin im Sten. Dienst (Protokollführerin)
Wechselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)